imstara

Bebauungsplan Nr. 37 "Solarpark Lehnstedt" Gemeinde Hagen im Bremischen OT Lehnstedt

Entscheidungsvorschläge zu den vorgebrachten Anregungen und Hinweisen

Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB / Scoping)

- Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)
 Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)
- Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)
 Erneute öffentliche Auslegung (§ 4a Abs. 3 BauGB)

(Proj.-Nr. 27628-241 / Stand: 09.04.2024)

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

KEINE ANREGUNGEN UND HINWEISE

• NLWKN Niedersachsen – (Stellungnahme vom 26. Januar 2024)

ANREGUNGEN UND HINWEISE

1. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1.1 Landkreis Cuxhaven

(Stellungnahme vom 07. März 2024)

Zu der o.g. Bauleitplanung wird vom Landkreis Cuxhaven wie folgt Stellung genommen:

Amt Wasser- und Abfallwirtschaft

Fachgebiet Kreisstraßen und Infrastruktur

Im Bereich des Solarparks verläuft die Kreisstraße 48. Südlich dieser Straße ist ein Radweg geplant. Dieser wird etwa einen Bereich 20 Metern südlich der Kreisstraße, vom Rad des Asphalts einnehmen. Dies wäre bei der Planung zu berücksichtigen.

Fachgebiet Gewässerschutz

Keine Bedenken

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Hierzu fanden im Vorfeld Gespräche zwischen dem Planungsbüro Instara, dem Landkreis Cuxhaven (Herr Schulze) und der Gemeinde Hagen im Bremischen statt.

Der geplante Radweg wurde in der Planzeichnung des Bebauungsplanes berücksichtigt. Es ist eine 20 m breite Bauverbotszone im Bereich der Kreisstraße 48 festgesetzt und zusätzlich wurde der Bereich des geplanten Radweges als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Somit wird der nebenstehenden Anregung bereits im hohen Maße entsprochen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Fachgebietes Gewässerschutz keine Bedenken gegen die vorliegende Planung bestehen.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Fachgebiet Wasserwirtschaft

Ein Wasserschutzgebiet ist nicht betroffen.

Es bestehen keine Bedenken.

Naturschutzamt

Gemeinsame Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Waldbehörde

Im weiteren Verfahren sind aus naturschutzfachlicher, natur- und waldrechtlicher Sicht folgende Punkte zu berücksichtigen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Fachgebietes Wasserwirtschaft keine Bedenken gegen die vorliegende Planung bestehen, da keine Wasserschutzgebiete betroffen sind.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die nachfolgenden nebenstehenden Ausführungen mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Waldbehörde gemeinsam erarbeitet worden sind.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Laut LROP befindet sich das Plangebiet in einem Vorranggebiet für Torferhaltung. In Verbindung mit den Vorgaben des § 3 a NKlimaG sollte geprüft werden, ob im Plangebiet und in den angrenzenden Kompensationsflächen eine Anhebung des Grundwasserstände z.B. auf 10 cm unter Geländeoberkante (GOK) umsetzbar ist.

Der nebenstehend angeführte § 3a NKlimaG besagt in seinem ersten Satz folgendes:

"Die Planung von Freiflächenanlagen zur Erreichung der Ziele nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 soll auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen insbesondere erfolgen auf

- kohlenstoffreichen Böden, für die die Möglichkeit der Wiedervernässung besteht,
- Böden mit einer bodenkundlichen Feuchtestufe kleiner als 3 oder größer als 8, die eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz nicht aufweisen,
- 3. altlastenverdächtigen Flächen sowie
- 4. Ackerflächen mit einer mindestens hohen potenziellen Erosionsgefährdung durch Wasser

(Grundsatz der Raumordnung).

Wie der Landkreis nebenstehend zutreffend anmerkt ist (unter anderem) das Kriterium Nr. 1 im vorliegenden Fall gegeben, da eine Möglichkeit der Wiedervernässung mindestens theoretisch besteht. Die praktische Möglichkeit einer Wiedervernässung der Plangebietsflächen wurde auf Anregung des Landkreises bereits frühzeitig überprüft und das Ergebnis im Entwurf der Begründung in Kapitel 8.5 dokumentiert. Demnach wird auf eine Wiedervernässung des Plangebietes verzichtet, insbesondere um eine mittel- bis langfristige Rückkehr zur landwirtschaftlichen Nutzung nicht zu behindern. Dies wird vonseiten der Gemeinde auch mit Blick auf die Zielvorgaben des Landkreises für das Plangebiet im Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft für zielführend erachtet.

Der nebenstehenden Anregung wurde insofern bereits entsprochen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass auch nach Auffassung des Landkreises von einer bereits bestehenden Beeinträchtigung der anstehenden Böden auszugehen ist.

Gemäß dem Bodengutachten (Frauscher Geologie, 2023) wurde der Grundwasserstand erst ab 1 m unter GOK gemessen, sodass aktuell auf den Flächen von einer weiteren Mineralisierung des Torfes und somit von einem laufenden Prozess des CO2-Ausstoßes auszugehen ist.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Entwässerte und degradierte Moore zählen zu den wichtigsten Quellen von Treibhausgasen. Ihre Wiedervernässung verringert somit die Emission von Treibhausgasen (vor allem von CO2 und N2O) nachweislich. Auch die Anhebung von Grundwasserständen die eine weitere Degradierung bzw. Zersetzung des Torfes verhindern, können somit neben der Erzeugung von erneuerbarer Energie einen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

Intakte Moorböden haben, aufgrund der Akkumulation von organischem Kohlenstoff, unbestritten eine zentrale Bedeutung für den Klimaschutz.

Bei den im Plangebiet vorhandenen Böden handelt es sich jedoch um langjährig landwirtschaftlich genutzte und entwässerte, degenerierte Moorböden, welche – wie vom Landkreis selbst angeführt – im Bestand nutzungsbedingt stark beeinträchtigt sind.

Hinzu kommt, dass das Plangebiet stark anthropogen überprägt ist und die zur Renaturierung erforderlichen Eingriffe in den Grundwasserspiegel mit erheblichen Risiken für die angrenzenden Infrastruktureinrichtungen verbunden wären. Konkret grenzt das Plangebiet direkt an die A27 (im östlichen Bereich) an, ebenso befindet sich der Autobahnzubringer Uthlede direkt am Plangebiet. Die K48 durchguert das Plangebiet mittig. Im Westen befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft ein Windpark, mit einer Windkraftanlage im Abstand von weniger als 60 m zum Solarpark und einer parkeigenen Zuwegung unmittelbar an der Grundstückgrenze. Um das Plangebiet befinden sich im Übrigen zahlreiche kleinere und größere Wirtschaftswege. Da eine Wiedervernässung grundstücksscharf erfolgen kann, hätte diese grundsätzlich auch Auswirkungen auf das weitere Umfeld, wie z. B. Festigkeitsverluste der Ober- und Unterböden mit einer möglicherweise erheblichen Einschränkung der Stabilität und Befahrbarkeit, was insbesondere im Hinblick auf die überregionalen Verkehrswege und die Standfestigkeit der Windkraftanlagen und ihrer Nebeneinrichtungen hochproblematisch erscheint. Mit einer Verwässerung würden daher außerhalb des Plangebietes in großem Umfang bautechnische Risiken entstehen, die wiederum nachbarschaftliche Abwehransprüche sowie unabsehbare Fragen der zivil- und öffentlich-rechtlichen Folgenverantwortung nach sich ziehen, die im Ergebnis zur Undurchführbarkeit des Solarvorhabens insgesamt führen könnten.

Gleichwohl die Gemeinde darin übereinstimmt, dass mit einer gezielten Wiedervernässung Effekte erzielt werden könnten, die über die ohnehin bereits erzielten Positiv-Effekte der Planung für den Klimaschutz noch hinausgehen, wurde die vorstehend erörterte Entscheidung getroffen, auf entsprechende Maßnahmen zu verzichten.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Entsprechende Aussagen zur Bedeutung von Moorböden und ihrem Beitrag zum Klimawandel bzw. Klimaschutz fehlen im vorliegenden Entwurf der Begründung und sollten z.B. im Kapitel 8.6 ergänzt werden.

Eine Prüfung der Anhebung der Grundwasserstände wird auch im Hinblick auf die externen Kompensationsmaßnahmen und die Entwickelung entsprechender Biotoptypen aus fachlicher Sicht für erforderlich gehalten.

Das Schutzgut Boden sowie die Aspekte der Bodentypen Erdhochmoor und Erdniedermoor sind im Umweltbericht (Kap. 10.2.1 und Kap. 10.2.5.2) umfassend betrachtet. Die Tatsache, dass durch den weitgehenden Erhalt des Torfkörpers die Kohlenstoffspeicherfunktion des Bodens auch zukünftig besteht— und sie damit im Sinne des Landesraumordnungsprogramms auch als Beitrag zum Klimaschutz dient — ist in Kapitel 4.1 der Begründung bereits dokumentiert.

Der nebenstehenden Anregung wird nicht gefolgt.

Die nebenstehenden Aussagen können nicht nachvollzogen werden. Im Vorfeld der Auslegung haben Abstimmungsgespräche zwischen der UNB des Landkreises Cuxhaven und Instara stattgefunden. In diesen Abstimmungen hat die UNB die notwendigen Maßnahmen für die Kompensationsflächen benannt. Diese sind ohne Anhebung des Grundwassers möglich.

Die Auswirkungen der Entwicklung der externen Kompensationsmaßnahmen 1 und 3 auf Natur und Umwelt wurden in dem eigens dafür angefertigten Fachbeitrag "Landschaftspflegerische Begleitplanung zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen des Bebauungsplans Nr. 37 "Solarpark Lehnstedt" der Gemeinde Hagen im Bremischen" (Instara, 2024) erörtert. Der Fachbeitrag kommt zu dem Schluss, dass die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen zu einer Verbesserung der Situation für Natur und Umwelt, auch ohne Grundwasseranhebung, führen werden. In Abstimmung mit der UNB, wurde durch die Gemeinde Hagen i. B. ein Antrag auf die Befreiung der Gebote und Verbote von entspr. § 30 BNatSchG geschützten Biotopen ("Antrag auf Ausnahme und Befreiung von den Bestimmungen des § 30 BNatSchG für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 37 "Solarpark Lehnstedt" der Gemeinde Hagen im Bremischen") gestellt, welcher keine Grundwasseranhebung, sondern auf Anregung durch die UNB, die Verbringung von Spenderplaggen in die Kompensationsflächen vorsieht. Der Antrag liegt der UNB zur Prüfung vor.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Eine extensive Grünlandbewirtschaftung wird als Kompensationsmaßnahme einer naturschutzfachlichen Aufwertung und damit den naturschutzfachlichen Kompensations- und Entwicklungszielen nur gerecht, wenn parallel <u>Vernässungsmaßnahmen</u> (über Flächenvernässungen einer den Standorten jeweils angepassten Wasserregimesteuerung mittels hoch eingestauter Gräben, insbesondere Beetgräben, Feuchtsenken, Flachgewässer, Flut- bzw. Tidemulden/-tümpel, etc.) durchgeführt werden.

Vorhandene Drainageeinrichtungen sollten daher mit geeigneten Maßnahmen für die Dauer der Nutzung der Fläche als Solarpark außer Funktion gesetzt werden.

Das Wasserregime in den Flächen ist in der Bewirtschaftungsperiode über geeignete Maßnahmen derart zu regulieren, dass der Wasserstand ab 31. Mai bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres bis auf 0,30 m unter GOK abgesenkt wird.

Vom 16. Oktober bis 30. Mai eines jeden Jahres ist der Wasserstand maximal aufzustauen.

Für Rückfragen zu möglichen Maßnahmen steht die Untere Naturschutzbehörde gerne zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Verlegung des Netzanschlusses die Eingriffsregelung in einem gesonderten Antrag nach § 17 (3) BNatSchG abzuarbeiten ist. Erste Vorabstimmungen hierzu fanden bereits zwischen dem Planungsbüro Instara und der UNB statt.

Die nebenstehenden Aussagen können nicht nachvollzogen werden.

Die Gemeinde wendet in ihren Bewertungen die für Niedersachsen gültigen Systematiken an. Betreffend die Wertigkeiten intensiv bzw. extensiv bewirtschafteter Grünlandflächen findet die Systematik nach Drachenfels (Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen, 2019) welche Informationsdienst Naturschutz Anwendung, vom Niedersachsen und vom NLWKN bekannt gemacht wurden. Demnach ist Artenarmes Extensivgrünland in allen seinen Ausprägungen – also auch auf trockenen Standorten - in der Regel in Wertstufe III einzustufen, während Artenarmes Intensivgrünland in allen seinen Ausprägungen in der Regel in Wertstufe II einzustufen ist. Eine zwingende Durchführung von Vernässungsmaßnahmen ist aus dem Regelwerk nicht abzuleiten. Die nebenstehende fachliche Einschätzung kann insofern nicht geteilt werden.

Maßnahmen zur gezielten Wiedervernässung der Fläche sind aus den vorstehend genannten Gründen nicht vorgesehen.

S.O.

S.O.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die erforderliche Antragstellung erfolgt unabhängig von der hier vorliegenden Bauleitplanung als gesondertes Verfahren. Entsprechende Unterlagen wurden dem Landkreis durch den künftigen Betreiber des Netzanschlusses bereits vorgelegt.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Der in Kapitel 8.2.1 erwähnte ca. 2,65 m hohe Sichtschutzzaun, der aus dem Blendgutachten hervorgeht, sollte für eine bessere Verortung in der Planzeichnung dargestellt werden.

Es sollte zudem grundsätzlich in der Begründung ergänzt werden, dass auf eine landschaftliche Einbindung des Solarparks nach Westen in Form einer Eingrünung verzichtet wird, um artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen bzw. damit verbundene Konflikte mit dem angrenzenden Windpark zu vermeiden.

Bezüglich der Einstufung des Biotoptyps "Intensivgrünland auf Moorböden (GIM)" wird die Wertstufe II nicht akzeptiert.

Im Landkreis Cuxhaven wird für den Biotoptyp GIM i.d.R. die Wertstufe III angenommen. Eine Aufwertung leitet sich aus fachlicher Sicht beim geplanten Vorhaben insbesondere durch die Lage der Flächen in einem von Grünland und Gräben geprägten Areal und der Lage auf Moorböden ab.

Die nebenstehende Anregung, den Sichtschutzzaun in die Planzeichnung zu übernehmen wird nicht gefolgt. Es handelt sich vorliegend nicht um einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan und daher wird hierfür keine Notwendigkeit gesehen.

Der Sichtschutzzaun bzw. die Blendschutzvorrichtungen sind Bestandteil der nachgelagerten Ebene der Ausführungsplanung.

Die Begründung wird hinsichtlich der nebenstehenden Anregung redaktionell in Kap. 10.2.3 Besonderer Artenschutz ergänzt. Der Anregung wird gefolgt.

Die nebenstehenden Ausführungen können nicht nachvollzogen werden.

Wie vorstehend ausgeführt, wendet die Gemeinde in ihren Bewertungen die für Niedersachsen gültigen Systematik nach Drachenfels an. Demnach ist der Biotoptyp Intensivgrünland auf Moorböden (GIM) in der Regel in Wertstufe II einzustufen. Eine Einstufung in Wertstufe III ist nur dann vorgesehen, wenn der Biotoptyp in besonders guter Ausprägung vorhanden ist. Eine "regelhafte" und damit unbegründete Abweichung von den landeseinheitlichen Richtlinien ist nach Auffassung der Gemeinde nicht sachgerecht. Im vorliegenden Fall konnten keine besonders wertgebenden Ausprägungen festgestellt werden und werden auch von der unteren Naturschutzbehörde nicht benannt. Die in diesem Zusammenhang vorgebrachten Punkte (Lage in einem von Grünland und Gräben geprägten Areal) treffen auf erhebliche Flächenanteile des Landes Niedersachsen zu und stellen insofern kein besonders wertgebendes Kriterium dar. Auch die Lage in einem Bereich, der laut Bodenkarte Niedersachsen den großflächigen Bodentypen "sehr tiefes Erdniedermoor" und "sehr tiefes Erdhochmoor" zuzurechnen ist, rechtfertigt keine "Höherstufung" des tatsächlich auf der Fläche vorgefundenen Biotoptyps, da diese Böden ebenfalls weit verbreitet sind. Fachlich ist insofern die Einstufung des Biotoptyps in Wertestufe II angemessen.

Der Einstufung durch die UNB, dass der Biotoptyp "Intensivgrünland auf Moorböden (GIM) in die Wertstufe III einzustufen wäre, wird widersprochen.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Des Weiteren finden sich laut "Artenschutzrechtlichen Fachgutachten zum BP 37 "Solarpark Lehnstedt" (v. Bargen, Oktober 2023) in den Randbereichen der Gräben "mehrere mesophile Kennarten", sodass ein entsprechendes Entwicklungspotential der Flächen zu einem hochwertigen Biotoptyp wie einem mesophilen Grünland besteht.

Im Rahmen des Umweltberichts werden die Weiden-Sumpfgebüsche nährstoffreicher Standorte (BNR) als § 30 BNatSchG i V. m. § 24 NNatSchG geschützt eingestuft. Es wird auf die Aussagen zu dieser Einstufung in der Mail von der UNB an das Planungsbüro Instara vom 02.11.2023 verwiesen.

Eine Einstufung als geschütztes Biotop liegt vor, wenn das einzelne erfasste Biotop 100 m² groß ist und 4-5 m breit ist (v. Drachenfels 2021). Die Einschätzung der UNB deckt sich mit den Aussagen zu diesem Biotop im "Artenschutzrechtlichen Fachgutachten zum BP 37 "Solarpark Lehnstedt" (v. Bargen, Oktober 2023). Die vorgesehene externe Kompensationsmaßnahme 2 kann als Ausgleich akzeptiert werden.

Über die Vermeidung von Eingriffen ist nach § 1 a Abs. 3 BauGB

("Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe abgezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.")

auf der Ebene des Beschlusses über den Baubauungsplan zu entscheiden.

Die nebenstehenden Ausführungen zum Entwicklungspotenzial der Plangebietsfläche werden zur Kenntnis genommen. Für die Bewertung des Ausgangszustandes wurde fachlich korrekt die Ist-Situation herangezogen.

In Übereinstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und dem artenschutzrechtlichen Fachgutachter wird der Umweltbericht in seinen Aussagen korrigiert und der dort fälschlicherweise an einigen Textstellen unterstellte Schutzstatus der Weidengebüsche redaktionell "herausgenommen". Die Grundzüge der Planung bleiben hierdurch unberührt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die vorgesehene externe Kompensationsmaßnahme 2 als Ausgleich für die Weidengebüsche akzeptiert wird.

Es ist unstrittig, dass Vermeidungsmaßnahmen regelmäßig Bestandteil der Bauleitplanung sein müssen. Im vorliegenden Fall sind die Vermeidungsmaßnahmen in Kapitel 10.2.6.2 des Umweltberichtes dargelegt.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Mit Verweis auf die obige Ausführung sind die Vermeidungsmaßnahmen sowohl in der Begründung als auch in den Textlichen Festsetzungen zu überarbeiten und zu ergänzen.

Die Angaben im Kapitel 10.2.6.2 des Entwurfs der Begründung sind aus fachlicher Sicht bezogen auf die betroffenen Schutzgüter Boden, Wasser, Biotope und Arten nicht ausreichend.

Insbesondere sind die Maßnahmen zu Vermeidung artenschutzrechtlicher Betroffenheiten vor und während der Bauzeit in die Festsetzungen aufzunehmen bzw. zu präzisieren. Bezogen auf die Avifauna ist daher der folgende Absatz in den textlichen Festsetzungen zu ergänzen:

"Um einen Verbotstatbestand gem. §§ 39 und 44 BNatSchG in Bezug auf mögliche Tötungen von Jungvögeln und Zerstörungen von Gelegen sowie erheblicher Störungen auch der an das Plangebiet angrenzender Bruthabitate während der Bauphase ausschließen zu können, sind Regelungen zu treffen, dass in der Brutzeit vom 1.3.- 31.7. durch eine engmaschige (1x pro Woche, Zusatztermine bei Bedarf) Untersuchung des Plangebietes sowie der Umgebung sichergestellt wird, dass beim Vorhandensein von Gelegen ein Schutzabstand von 100 m zum Gelege eingehalten wird. Die Ergebnisse der Begehungen sind der UNB schriftlich mitzuteilen."

Des Weiteren sind Angaben für Vermeidungsmaßnahmen während der Bauzeit z.B. zum Bodenschutz (z.B. die Verwendung von Baggermatten oder Stahlplatten) zu ergänzen, um eine (weitere) Verdichtung des Torfbodens und eine Beeinträchtigung des Grünlandes zu vermeiden bzw. zu reduzieren.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Dem Kapitel 10.2.3 des Umweltberichtes ist bereits zu entnehmen:

"Im Rahmen eines vor Abschluss der Planung verbindlich abzuschließenden städtebaulichen Vertrages wird die Regelung getroffen, dass im Rahmen der Bauarbeiten geeignete Vergrämungsmaßnahmen umzusetzen sind. In der Brutzeit vom 1.3.- 31.7. ist darüber hinaus durch eine engmaschige (1x pro Woche, Zusatztermine bei Bedarf) Untersuchung des Plangebietes und seines räumlichen Umfeldes zu ermitteln, ob Gelege vorhanden sind. Sofern im Pangebiet oder in einem Abstand von bis zu 100 m Gelege vorgefunden werden, ist durch geeignete Maßnahmen ein Schutzabstand von 100 m zum Gelege sicherzustellen, bis die Jungvögel das Nest verlassen haben."

Angesichts der Tatsache, dass die Schutzvorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes unmittelbar greifen, dass ein nachrichtlicher Hinweis auf die Paragraphen 39 und 44 des BNatSchG in den Planunterlagen bereits vorhanden ist und dass mittels städtebaulichem Vertrag die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen rechtsverbindlich konkretisiert werden, sieht die Gemeinde kein städtebauliches Erfordernis, dies zusätzlich in Form von textlichen Festsetzungen zu beregeln. Der spezifische Artenschutz ist darüber hinaus nochmals Gegenstand auf der nachgelagerten Ebene der konkreten Vorhabenszulassung und kann im Bedarfsfall durch die Genehmigungsbehörde im Wege von Nebenbestimmungen aufgegeben werden.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die nebenstehenden Anregungen betreffen die Planumsetzung und gehen über den Regelungsinhalt der Bauleitplanung hinaus. Im Rahmen der einzuholenden Baugenehmigung können im Bedarfsfall durch die Genehmigungsbehörde Nebenbestimmungen aufgegeben werden.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Im Hinblick auf den Artenschutz ist zu prüfen, ob während der Bauzeit das Aufstellen eines Schutzzaunes erforderlich ist. Grundsätzlich ist die Zaunanlage durchlässig für Kleintiere (Kleinsäuger, Amphibien und Reptilien (Verweis auf "Artenschutzrechtlichen Fachgutachten zum BP 37 "Solarpark Lehnstedt" (v. Bargen, Oktober 2023))) zu gestalten (z.B. Unterkante des Zaunes 20 cm über GOK), sodass keine Barrierewirkung und damit ein ausweichendes Verhalten von Kleinsäugern und Kleintieren entsteht (Biotopverbund).

Der Zaun sollte so geplant werden, dass die angrenzenden Kompensationsmaßnahmen nicht eingezäunt sind, sodass die Flächen für größere Säugetiere z.B. Rehe weiterhin zur Nahrungsaufnahme oder als Wanderkorridor zur Verfügung stehen.

Die Wartungsarbeiten sind außerhalb der Brutzeit (1. März bis 20. Juni) durchzuführen und nur in Ausnahmefällen innerhalb der Brutzeit vorzunehmen.

Aus Sicht der Unteren Waldbehörde (zuständig für Natura2000-Gebiete) sind im Zusammenhang mit den Bauarbeiten grundsätzlich Aussagen zu den aktuellen technischen Standards, die den Eintritt von Schadstoffen in das Grundwasser im Falle einer Havarie verhindern sollen, zu ergänzen.

S.O.

s.o.

S.O.

In der Begründung des Bebauungsplans wird in Kap. 10.2.5.1 bereits ausreichend auf baubedingte Beeinträchtigungen eingegangen. Eintritte von Schadstoffen durch Havarie während der Bauphase, werden durch den Einsatz von moderner Technik ausgeschlossen. Aufgrund der Vielzahl theoretisch bestehender, aber äußerst unwahrscheinlich auftretender Havariemöglichkeiten, wird auf eine weiterführende Betrachtung verzichtet. Zudem weist das Plangebiet zum FFH-Gebiet einen Abstand von mindestens 100 m auf, wodurch das Risiko des Schadstoffeintritts nochmals verringert wird.

Der Hinweis wird daher lediglich zur Kenntnis genommen.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Hinreichende Aussagen bzw. Vermeidungsmaßnahmen sind im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung aus Sicht der UNB nicht ausreichend dargelegt worden.

Es sind bezüglich des Schutzes des Grundwassers daher entsprechende Aussagen in die textlichen Festsetzungen und die Begründung aufzunehmen. Auch sollte festgesetzt werden, dass bei der Reinigung der Module auf chemische Reinigungsmittel verzichtet wird, um eine Beeinträchtigung des angrenzen-den FFH-Gebietes zu vermeiden.

Auf eine nachträgliche Betrachtung der kumulierenden Wirkung des Vorhabens mit den vorhandenen Beeinträchtigungen z.B. durch die Autobahn kann im vorliegenden Einzelfall verzichtet werden.

Des Weiteren stehen die Managementpläne bei der UNB oder dem NLWKN für die Erstellung von FFH-Verträglichkeits(vor-)prüfungen auf Nachfrage bzw. im Netz frei zugänglich zur Verfügung und sind in zukünftige Gutachten miteinzubeziehen.

Eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung bewertet das allgemeine Risiko hinsichtlich zu erwartender Beeinträchtigungen von Natura2000-Gebieten. Bei sachgemäßer Anwendung der zur Errichtung der Anlagen des PV-Parks eingesetzten Technik, wird ein erhöhtes Risiko einer Havarie mit nachfolgenden Schadstoffeintrag während der Bauphase prinzipiell ausgeschlossen. Daher ist keine Vertiefung innerhalb der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung oder die Ausarbeitung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Die Untersuchungsschärfe einer FFH-Vorprüfung umfasst zudem nicht die einzelnen technischen Standards eingesetzter Technik, wodurch keine weiterführenden Aussagen hinsichtlich Vermeidungsmaßnahmen getroffen werden können.

Die Bedenken der UNB werden nicht geteilt, der Hinweis wird daher lediglich zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Es ist nicht vorgesehen, die PV-Module mit chemischen Reinigungsmitteln zu behandeln. Verbindliche Auflagen können im Bedarfsfall durch die Genehmigungsbehörde getroffen werden. Ein städtebauliches Erfordernis, die Betriebsweise in dieser Detailschärfe zu regeln, ist nicht erkennbar. Entsprechende Aussagen werden in der Begründung ergänzt.

Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Hinweise werden dankend zur Kenntnis genommen und werden bei zukünftigen Planungen im Bedarfsfall berücksichtigt.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

In Kapitel 10.2.5.2 Buchstabe c) des Entwurfs der Begründung fehlt beim Biotoptyp NSM/NSB die Angabe zum Schutzstatus. Grundsätzlich auch im Hinblick auf § 15 BNatSchG ist zu prüfen, ob das UHF und das URF in den Randbereichen des Plangebiets erhalten bleiben können. Dies würde die Strukturvielfalt und die Biodiversität im Plangebiet erhöhen.

Für eine genaue Verortung der externen Kompensationsmaßnahme 4 sollte eine graphische Darstellung ergänzt werden.

Es wird davon ausgegangen, dass die Fläche außerhalb des Sondergebietes 3 liegt. Für eine Anerkennung als Kompensationsmaßnahme sind aus fachlicher Sicht dieselben Vorgaben für die Bewirtschaftung anzulegen wie in Kompensationsmaßnahme 1.

Der Schutzstatus des Biotops NSM/NSB ist im Umweltbericht an anderer Stelle bereits dokumentiert. Der Umweltbericht wird in Kapitel 10.2.5.2 redaktionell präzisiert, die Grundzüge der Planung bleiben unberührt.

Eine Erhaltung der Biotoptypen UHF und URF wurde bereits geprüft, kann aber bei der angestrebten Nutzung aufgrund zunehmender Verschattung nicht sicher gewährleistet werden. Im Rahmen der Schutzgüterabwägung gemäß § 2 EEG kommt die Gemeinde daher zu der Entscheidung, diese zu kompensieren.

Der Umweltbericht wird um eine genaue Verortung der externen Kompensationsmaßnahme 4 durch eine grafische Darstellung ergänzt. Der Anregung wird somit gefolgt.

Die externe Kompensationsmaßnahme 4 liegt außerhalb des Sondergebiets 3. Die Bewirtschaftungs- und Pflegehinweise der externen Kompensationsmaßnahmen 1 und 4 unterscheiden sich aufgrund der zu entwickelnden Zielbiotoptypen und der auszugleichenden Schutzgüter voneinander. Innerhalb der externen Kompensationsmaßnahme 1 wird der Biotoptyp Sonstiges mesophiles Grünland (GMS) als Bestandteil des Schutzgutes Pflanzen und Tiere ausgeglichen. Auf der externen Kompensationsfläche 4 findet der Ausgleich des Schutzgutes Boden statt, welcher aus fachlicher Sicht durch eine Extensivierung der Flächennutzung erfolgt. Die für die externe Kompensationsmaßnahme 4 benannten Pflegeund Bewirtschaftungshinweise führen zu einer dauerhaften Verbesserung der Voraussetzungen einer naturnahen Pedogenese, sodass die Kompensationsmaßnahme aus fachlicher Sicht zur Kompensation der Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden geeignet ist. Die Bewirtschaftungs-Pflegemaßnahmen der und externen Kompensationsmaßnahme 1 dienen, im Gegensatz zur externen Kompensationsmaßnahme 4. vorrangig der Entwicklung des Biotoptyps Sonstiges mesophiles Grünland (GMS), und sind daher nicht zwingend für die externe Kompensationsmaßnahme 4 zu übernehmen um einen sachgerechten Ausgleich des beeinträchtigten Schutzguts zu erlangen. Dem Hinweis wird somit nicht gefolgt.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die Fläche der vorgesehene Feuerwehrzufahrt kann nicht als Kompensationsfläche angerechnet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die für die Zufahrt benötigte Flächenversiegelung einen Eingriff nach § 14 BNatSchG darstellt und die Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Arten und Biotope entsprechend auszugleichen sind.

Eine abschließende Beurteilung des Biotopentwicklungsziels und der Aufwertung im Bereich der Sonderbauflächen ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht möglich. Hierzu sind weitere Angaben u.a. zur geplanten Pflege bzw. Nutzung der Grünlandflächen im Solarpark erforderlich. Entsprechende Pflegemaßnahmen und Besatzdichten sind möglichst im weiteren Verfahren mit der UNB abzustimmen und festzusetzen.

In der textlichen Festsetzung Nr. 4 ist zu ergänzen, dass ggf. ein Verbissschutz vorzusehen ist.

Eine Feuerwehrzufahrt kann auf einem 10 m breiten Streifen südlich der Plangebietsgrenze auf dem Flurstück 36/2 errichtet werden. Dieser 10 m breite Streifen wird nicht als Kompensationsfläche genutzt. Der Umweltbericht wird um eine genaue Verortung der externen Kompensationsmaßnahme 4 durch eine grafische Darstellung ergänzt. Der Hinweis wird daher lediglich zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft die Genehmigungsebene, da sich der dafür voraussichtlich beeinträchtigte Bereich außerhalb der Grenzen des Bebauungsplans/Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes befindet und sich erst aus dem konkreten Vorhaben die konkrete Lage und Umfang von Zufahrt und Versiegelungen ergeben.

Auf dem südlich der Grenzen des Bebauungsplans liegenden Teilbereich des Flurstücks 36/2, auf welchem bereits die externe Kompensationsfläche 4 verortet ist, besteht die Möglichkeit der Kompensation prognostizierter Auswirkungen der Anlage einer Feuerwehrzufahrt außerhalb der durch die externe Kompensationsfläche 4 in Anspruch genommener Bereiche.

Im Bereich der Sondergebiete findet keine Aufwertung des bisher vorhandenen Biotoptyps *Intensivgrünland auf Moorböden (GIM)* statt, wodurch auf Angaben zur Pflege und Nutzung der Grünlandfläche bzw. der Angabe eines konkreten Zielbiotops verzichtet wird, was auch nicht erforderlich ist. Kompensationserheblich beeinträchtigte Bereiche innerhalb der Sondergebiete werden durch die internen und externen Kompensationsmaßnahmen fachgerecht ausgeglichen.

Der nebenstehende Hinweis wird aus den o. g. Gründen lediglich zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Bauleitplanung ergeben sich aus ihm jedoch nicht.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass ein Verbissschutz aus Sicht der Fachbehörde nur "gegebenenfalls" vorzusehen ist. Da die fachliche Beurteilung bei der Naturschutzbehörde selbst liegt und unbestimmte Festsetzungen generell zu vermeiden sind, wird es vonseiten der Gemeinde als sachgerecht angesehen, dies auf die Genehmigungsebene abzuschichten.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die Anpflanzung ist als freiwachsende, naturnahe Heckenstruktur zu entwickeln, die max. alle 5 Jahre schonend gepflegt wird.

Redaktioneller Hinweis:

Es wird gebeten, bei der Beschreibung bzw. Benennung von Flurstücken Flur und Gemarkung zu ergänzen.

Hinweis für die Gemeinde:

Im Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer" und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 22.09.2022 (Nds. GVBI. S. 578 ff) wurde § 7 Abs. 2 Satz 1 des Nds. Naturschutzgesetzes (NNatG) um die Nummer 3 ergänzt.

Danach sind ergänzend zu § 17 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG nun auch die Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1 a Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB), soweit diese nach § 9 Abs. 1 a BauGB in einem anderen Bebauungsplan festgesetzt sind oder auf den von der Gemeinde bereitgestellten Flächen durchgeführt werden, sowie die für diese Maßnahmen in Anspruch genommenen Flächen der Naturschutzbehörde zur Eintragung in das Kompensationsverzeichnis zu übermitteln.

Amt für Bauaufsicht und Regionalplanung

Aus der Sicht des Immissionsschutzes und der Bauaufsicht werden folgende Hinweise zu den Planunterlagen gegeben:

Die nebenstehende Anregung wird zur Kenntnis genommen. In der textlichen Festsetzung Nr. 4 ist bereits eine freiwachsende, naturnahe Heckenstruktur mit ortstypischen/heimischen Arten festgesetzt. Eine Reduzierung der schonenden Pflege auf max. alle 5 Jahre wird von der Gemeinde nicht als sinnvoll erachtet, da die Hecke sonst zu einer starken Verschattung führen könnte und die geplante Nutzung entsprechend einschränken würde.

Der Anregung wurde teilweise bereits gefolgt.

Die Begründung wird redaktionell ergänzt, sodass neben der Flurstücknummern künftig auch die Flure und Gemarkungen benannt werden.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die vorgelegte Bauleitplanung.

§ 7 Abs. 2 Satz 1 des NNatSchG besagt im Wortlaut:

"Ergänzend zu § 17 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG werden im Kompensationsverzeichnis auch erfasst

1. [...]

2. [...]

3. die Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB), soweit diese nach § 9 Abs. 1a BauGB in einem anderen Bebauungsplan festgesetzt sind oder auf den von der Gemeinde bereitgestellten Flächen durchgeführt werden, sowie die für diese Maßnahmen in Anspruch genommenen Flächen."

Die im Rahmen der vorliegenden Planung verwendeten Kompensationsflächen erfüllen die unter Ziffer 3 angeführten Kriterien nicht.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Benachbart zum geplanten Bebauungsplan und der Flächennutzungsplanänderung befindet sich eine Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 150 m. Deren Flügelspitzen drehen auch über das Flurstück 19/3 (Gemarkung Lehnstedt, Flur 4). Dieses Flurstück ist deswegen auch mit einer Vereinigungsbaulast belegt (siehe Anlage).



Die nebenstehenden Hinweise werden zu Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Anhänge werden zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Anhänge werden zur Kenntnis genommen.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Der gesetzliche Grenzabstand (nach hiesiger Berechnung: 81 Meter) zwischen der Windenergieanlage und den geplanten PV-Module ist gem. der §§ 5 i. V. m. 7 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) einzuhalten und im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Es wird daher dringend empfohlen, dass die planende Gemeinde mit ihrem B-Plan den notwendigen Grenzabstand sicherstellt und keine Ausweisung von überbaubaren Grundstücksflächen im Grenzabstand der WEA vornimmt. Andernfalls wäre die Planung nicht umsetzbar.

Weiterhin wird auf die Gefährdung der geplanten Bebauung / der Solarmodule innerhalb des B-Plans durch Eisabwurf und Eisfall von der WEA hingewiesen. Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Gem. § 5 Abs. 8 Satz 4 Nr. 1 NBauO brauchen Solaranlagen keinen bzw. können einen verringerten Grenzabstand von 1 m einhalten, wenn diese nicht Bestandteil eines Gebäudes und nicht höher als 3 m sind. Dadurch soll eine Begünstigung für gebäudeunabhängige Solaranlagen bewirkt werden (Kommentar zu NBauO 9. Auflage Groß-Suchsdorf, 2013, S.145 und S. 212). Entsprechend ist in § 7 Abs. 2 Nr. 3 NBauO klargestellt, dass auch der "fiktive" Grenzabstand auf einem gemeinsamen Grundstück für Solaranlagen unter 3 m Höhe nicht anzuwenden ist.

Die PV-Module haben in der aktuellen technischen Planung eine Höhe von 2,75 m. und sind unterhalb der 3 m Grenze. Diese Höhe darf in einem Abstand von 81 m (laut der nebenstehenden Berechnung des Landkreises) nicht überschritten werden. Im restlichen Plangebiet gilt dann die allgemeine maximal festgesetzte Höhe von 4 m. Es handelt sich hierbei um eine maximal festgesetzte Höhe, die nicht überschritten werden darf, aber sie darf unterschritten werden. Dies wird im Bereich der 81 m um die Windkraftanlage der Fall sein und so im nachgelagerten Bauantragsverfahren berücksichtigt werden.

Wie bereits vorherstehend beschrieben, ist eine Unterschreitung des Grenzabstandes bei PV-Anlagen die unter 3 m hoch sind möglich. Der Bebauungsplan ist in jedem Fall vollzugsfähig, es ergeben sich in dieser Hinsicht keine Änderungen an der Planung.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Bisher ist festzustellen, dass sich die Gemeinde in ihrem Begründungsentwürfen nicht mit dieser Gefährdungslage auseinandergesetzt hat.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es handelt sich bei dem Vorhaben nicht um bspw. um eine Wohnbebauung, sondern um die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen. Da diese Art der Nutzung nicht dem Wohnen oder Arbeiten dient, kann nicht von einer Gefährdungslage in dem Sinne ausgegangen werden. Dem Auftraggeber ist die Gefahr durch Eisabwurf im Bereich der Windkraftanlage selbstverständlich bewusst.

Da allerdings nur von möglichen Sachschäden an den PV-Modulen ausgegangen wird, ist eine Gefahr für Leib und Leben möglich, aber unwahrscheinlich. Sachschäden an Freiflächenanlagen durch Eisabwurf sind im Übrigen im Bedarfsfall auch versicherbar. Für die vorgesehene, weitgehend automatisierte Nutzung ist ein fortgesetzter Personaleinsatz auf der Fläche nicht nötig bzw. es kann auf einen Personaleinsatz bei Wetterlagen mit dem Risiko von Eisabwurf verzichtet werden. Entsprechende Nebenbestimmungen können in eine künftige Baugenehmigung aufgenommen werden.

Auf die Risiken durch Eisfall während des Baus oder dem Betrieb (bspw. Wartung) wird der Vorhabenträger entsprechend hinweisen und Vorkehrungen treffen. Dies betrifft die nachgelagerte Ebene der Ausführungsplanung und des nachfolgenden Betriebes des Solarparks. Der Aspekt des Eiswurfs wird im Rahmen der Abwägung wie vorstehend erörtert berücksichtigt. Eine städtebauliche Relevanz dahingehend, dass dies in der Planbegründung erörtert werde müsste, wird nicht gesehen.

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Betreiber der Windkraftanlage ist kein Träger öffentlicher Belange und wurde daher nicht persönlich gem. § 4 (2) BauGB angeschrieben. Der Betreiber hätte sich im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB zu der vorliegende Bauleitplanung Stellung nehmen können. Dies ist nicht passiert, gleichwohl der Vorhabenträger den Betreiber der Windkraftanlage bereits im Vorfeld der Planung über das nachbarliche Vorhaben informiert hatte und ein diesbezüglicher Austausch zwischen beiden stattgefunden hat.

Sofern die Gemeinde keine eigenständigen Ermittlungen und Berechnungen anstellen möchte, wird dringend empfohlen, die notwendigen Auskünfte zum Eisabwurf bei der Betreiberin der WEA einzuholen und diese (als von der Planung direkt betroffene Nachbarin) direkt zu beteiligen (soweit nicht bereits erfolgt).

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Es wird darauf hingewiesen, dass die von der Gemeinde geplante Gesamthöhe von max. 4 Metern für baulichen Anlagen innerhalb des B-Plans ggf. auch für Strommasten an einem Umspannwerk (und ggf. weitere Nebenanlagen zum Solarpark) gelten wird. Sofern Freileitungen gewünscht sind, ist dafür eine Ausnahme von der Gesamthöhe festzusetzen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Festsetzungen sind auf die geplante Nutzung abgestellt. Die Errichtung eines Umspannwerkes ist im Plangebiet nicht vorgesehen.

Regionalplanung

Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von etwa 34,76 ha und ist aufgrund der Rauminanspruchnahme als raumbedeutsam einzuordnen.

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Mit Artikel 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes v. 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. Nr. 25/2023, S. 289) wurde das Niedersächsische Klimagesetz (NKlimaG) mit Wirkung ab 20.12.2023 geändert. Im NKlimaG wurden insbesondere neue klimaschutzpolitische Ziele für den Ausbau erneuerbarer Energien verankert. Im neuen § 3a NKlimaG wurden ferner Grundsätze der Raumordnung festgelegt, die bei der Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu berücksichtigen sind.

Folgende Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung werden berührt:

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Geltungsbereich der Bauleitplanung ungefähr eine Fläche von 30,41 ha umfasst.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit den Zielen der Raumordnung ist in Kapitel 4.1 der Begründung umfassend thematisiert und dargelegt.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

S.O.

Vorranggebiet Torferhaltung (LROP)

Das gesamte Plangebiet befindet sich gemäß der zeichnerischen Darstellung des LROP 2022 in einem Vorranggebiet Torferhaltung. Gemäß LROP 2022 Kapitel 3.1.1 Ziffer 07, Satz 1 sind in Vorranggebieten Torferhaltung die vorhandenen Torfkörper in ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher zu erhalten. Dieses Ziel der Raumordnung ist zu beachten. Eine Nutzung diese Flächen für die Realisierung von Freiflächen-Photovoltaik sollte daher in Vorranggebieten Torferhaltung mit einer Wiedervernässung einhergehen. Eine Vereinbarkeit mit dem Vorhaben kann hergestellt werden.

- LROP Kapitel 4.2.2 Ziffer 09:

"Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist zu beachten, dass zwischen Dollern und Elsfleth/West [...] der Neubau oder Ausbau im Sinne der Ziffer 04 Satz 8 von Höchstspannungswechselstromleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich sind".

(Ziel der Raumordnung)

Das Plangebiet befindet sich teilweise innerhalb des Trassenkorridors der Elbe-Weser-Leitung (zwischen Dollern - Elsfleth) sowie dem Suchraum für das Umspannwerk Farge.

Die TenneT TSO GmbH als Vorhabenträgerin hat die für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens erforderlichen Unterlagen der verfahrensführenden Behörde, Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, vorgelegt.

Das Raumordnungsverfahren mit integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit gemäß § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) und § 10 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) wurde durch die Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen am 15.03.2023 begonnen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. In Kapitel 4.1 der Begründung wird das Vorranggebiet Torferhaltung (LROP 2022 Kapitel 3.1.1 Ziffer 07) behandelt. Wie nebenstehend zutreffend angeführt wird bezieht sich das Ziel der Raumordnung auf den **Erhalt** der vorhandenen Torfkörper. Die Gemeinde geht nicht mit der nebenstehend getroffenen Annahme konform, dass es für die Erreichung dieses Ziels – also den Erhalt des Status quo – zwingend notwendig ist, gezielte Wiedervernässungsmaßnahmen einzuleiten. Diese würden eine Verbesserung der Bestandssituation herbeiführen und insofern über die Zielvorgabe der Raumordnung hinausgehen. Vorstehend ist bereits dargelegt, aus welchen Gründen die Gemeinde auf eine Durchsetzung von Wiedervernässungsmaßnahmen verzichtet. Das Ziel der Raumordnung des Erhalts bleibt weiterhin gewährleistet.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es haben Abstimmungsgespräche zwischen dem Antragsteller und dem Leitungsträger (TenneT TSO GmbH) stattgefunden und die Bauleitplanung steht in keinem Konflikt mit dem Raumordnungsverfahren der Elbe-Weser-Leitung (siehe fortlaufende Nummer 1.11). Entsprechende inhaltliche Ausführungen sind dem Kapitel 8.9 der Begründung bereits zu entnehmen.

Daher wird dem Ziel der Raumordnung im hohen Maße entsprochen.

Zusätzlich wurde das Amt für regionale Landentwicklung am Verfahren beteiligt, ohne dass kritische Stellungnahmen vorgelegt wurden.

Der nebenstehenden Anregung wird gefolgt, indem das nebenstehende Ziel der Raumordnung in Kapitel 4.1 redaktionell mit angeführt wird. Die Planungsinhalte sind hierdurch nicht berührt.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die Raumverträglichkeitsprüfung soll die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten prüfen (Raumordnungsverfahren gemäß § 15 Abs. 1 ROG).

Dabei wird insbesondere überprüft, ob die Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt ist.

Das Raumordnungsverfahren schließt weiterhin die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Schutzgüter entsprechend dem Planungsstand ein (vgl. § 10 Abs. 3 NROG).

Für das Vorhaben bedeutet dies konkret, dass u.a. mögliche Auswirkungen dieses Vorhabens auf Natur und Mensch untersucht sowie Trassenalternativen für die Elbe-Weser-Leitung und Standortalternativen für das neue Umspannwerk hinsichtlich ihrer Raum- und Umweltverträglichkeit miteinander vergleichen und bewertet werden.

Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens hat gutachterlichen Charakter und ist als sonstiges Erfordernis der Raumordnung zu berücksichtigen.

In den Unterlagen wird auf die Abstimmung mit dem Leitungsnetzbetreiber Tennet TSO GmbH verwiesen, die aussagt, dass es nach aktuellem Verfahrens- und Erkenntnisstand nicht zur Errichtung eines Umspannwerks in den Suchräumen S6 und S7 kommen wird und keine Konflikte mit dem Ersatzneubau entstehen werden.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Es haben im Vorfeld und auch während der Bauleitplanung bereits Abstimmungsgespräche mit der TenneT TSO GmbH stattgefunden (siehe fortlaufende Nummer 1.11). Diese ist für den Ausbau der Elbe-Weser-Leitung zuständig.

Die TenneT TSO GmbH hat sich im Zuge weiterführender Gespräche bezüglich des angesprochenen Suchraum zu dem wie folgt geäußert (E-Mail vom 14.03.2024):

"Für die geplante Leitung liegt keine Betroffenheit vor."

Gemäß der E-Mail vom 22.05.2023 und der Kartendarstellung auf der Webseite der TenneT TSO GmbH (https://a270-dollern-elsfleth.webmag.io/newsletter/ausgabe-1-2023/neues-umspannwerk) ist der angesprochene Suchraum S6 abgeschichtet und es kommt innerhalb dieses Suchraums nicht zu der Errichtung des Umspannwerkes, somit steht die Bauleitplanung "Solarpark Lehnstedt" in keinem Konflikt mit dem Raumordnungsverfahren.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens als "sonstiges Erfordernis" in der Bauleitplanung zu berücksichtigen ist. Bislang liegt kein Ergebnis vor. Eine Abstimmung hat aber – wie dargelegt – stattgefunden, sodass etwaige Konflikte ausgeschlossen sind.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die TenneT TSO GmbH wurde im Verfahren beteiligt und Abstimmungsgespräche finden statt. Die allgemeine Aussage der TenneT TSO GmbH lautet:

"Für die geplante Leitung liegt keine Betroffenheit vor."

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Eine sachgerechte Auseinandersetzung mit dem Ziel der Raumordnung erfordert eine Herleitung des Vorrangs (Netzentwicklungsplan, Bundesbedarfsplan, Ziel im LROP, etc.) und mindestens eine Auseinandersetzung mit den Unterlagen des laufenden Raumordnungsverfahrens.

Eine Abstimmung mit dem Amt für regionale Landesentwicklung in Lüneburg (ArL Lüneburg) als verfahrensführende Behörde wird angeraten.

Diese Auseinandersetzung bzw. Abstimmung geht aus den Unterlagen nicht hervor und ist vor Satzungsbeschluss in der Begründung zu ergänzen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zu Kenntnis genommen. Die Gemeinde hält es für durchaus sachgerecht, die mit dem genannten Ziel der Raumordnung verbundenen Aspekte durch schriftliche Abstimmung sowohl mit dem ausführenden Unternehmen, als auch mit der verfahrensführenden Behörde abzuarbeiten.

Das Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Lüneburg hat am 8. November 2023 den Erörterungstermin für das Raumordnungsverfahren für die Errichtung der 380 kV-Freileitung "Elbe-Weser-Leitung" (Dollern - Alfstedt - Hagen im Bremischen / Schwanewede - Elsfleth West) und den Neubau eines Umspannwerkes im Bereich der Gemeinden Hagen im Bremischen / Schwanewede durchgeführt und im Zusammenhang damit die von TenneT TSO GmbH als Vorhabenträgerin erstellten Erwiderungssynopsen zu den eingegangenen Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der beteiligten Verbände und Vereinigungen sowie – teilweise in anonymisierter Form – der Stellungnahmen der Öffentlichkeit auf ihrer Website veröffentlicht (https://www.arllg.niedersachsen.de/startseite/unsere themen/raumordnung/rov-ewleroerterung-225898.html).

Aus der "Erwiderungssynopse öffentliche Stellen" ergibt sich auf S. 202, dass der Suchraum S6 für das UW nicht weiter untersucht wird, vielmehr die Errichtung eines UWs gemäß der Planungsprämissen im Suchraum S6 sogar ausgeschlossen ist:

"In der Gesamtschau zeigt sich, dass S1 sowohl hinsichtlich der raumordnerischen Belange als auch nach umweltfachlicher Betrachtung der bestgeeignete Suchraum für die Entwicklung des UWs ist. Übereinstimmung herrscht auch hinsichtlich S2 als zweitbestgeeigneten Suchraum und S8 als drittbestgeeigneten Suchraum. Die Suchräume S5, S6 und S7 fallen je nach betrachtetem Belang unterschiedlich vorteilhaft aus. Auch unter Berücksichtigung der hier nur näherungsweise betrachteten Anbindungslängen bildet S1 den Vorzugssuchraum, gefolgt von den Suchräumen nach steigender Ordnungszahl. Wichtig für die Betrachtung ist aber nicht nur eine möglichst hohe Verträglichkeit zwischen Vorhaben und raumordnerischen sowie umweltfachlichen Belangen, sondern auch die Frage, ob für das Vorhaben überhaupt ausreichend Platz in den Suchräumen ist. Unter Berücksichtigung der Karten im Anhang 44

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

wird deutlich, dass dies nicht für jeden Suchraum der Fall ist. Während S1 und S2 trotz der identifizierten Konflikte relativ viel offenen Raum bieten, ist die Errichtung eines UWs gemäß der Planungsprämissen in den Suchräumen S5 und S6 ausgeschlossen."

Auf S. 198 desselben Dokuments wird hinsichtlich der dauerhaften Beeinträchtigung u.a. des Solarparks durch den Leitungsersatzbau ausgeführt, dass diese nach derzeitiger Einschätzung ebenfalls ausgeschlossen sind.

Das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg wurde am 05. Januar 2024 als Träger öffentlicher Belange schriftlich an dem Bauleitplanverfahren "Solarpark Lehnstedt" beteiligt und zu einer Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Abgesehen von einer Eingangsbestätigung wurde keine weitere Stellungnahme vorgelegt.

Daher geht die Gemeinde Hagen davon aus, dass die Belange des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg (ArL) durch die vorliegende Bauleitplanung nicht berührt werden.

Der nebenstehenden Anregung wurde bereits entsprochen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von einer Vereinbarkeit mit dem Ziel der Raumordnung ausgegangen werden kann, da eine Abstimmung mit dem ArL stattgefunden hat.

Sofern Auseinandersetzung mit den Unterlagen zum Raumordnungsverfahren bzw. eine Abstimmung mit dem ArL Lüneburg stattgefunden haben, kann zum jetzigen Zeitpunkt eine Vereinbarkeit mit dem Ziel der Raumordnung hergestellt werden (siehe dazu 1) unter Hinweise).

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

- Vorranggebiet Autobahn (LROP und RROP 2012) und Vorranggebiet Anschlussstelle Autobahn (RROP 2012)

Beide Vorranggebiete sind in ihrer Funktionszuweisung zu berücksichtigen. Insbesondere sollte durch das Vorhaben keine Blendwirkung auf die angrenzende Autobahn bzw. Anschlussstelle Autobahn ausgehen. Notwendige Schutzstreifen sind mit den jeweils zuständigen Straßenbaubehörden abzustimmen.

- Vorranggebiet regionale Hauptverkehrsstraße (RROP 2012)

Das Vorhabengebiet wird von Westen nach Osten von einem VRG regionale Hauptverkehrsstraße durchkreuzt. Die Funktionszuweisung ist zu beachten.

- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (RROP 2012)

Gemäß LROP 2022 Kapitel 4.2.1 Ziffer 03, Satz 4 sollen Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, mit Ausnahme raumverträglicher Agri-Photovoltaikanlagen, nicht in Anspruch genommen werden (Grundsatz der Raumordnung).

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Vorranggebiete *Autobahn* und *Anschlussstelle Autobahn* werden in Kapitel 4.1 der Begründung bereits thematisiert. Sie sind in ihrer Funktionsweise berücksichtigt und werden durch die Bauleitplanung nicht eingeschränkt. Die Autobahn sowie die Anschlussstelle befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches der Bauleitplanung.

Es wurde ein Blendgutachten (vgl. Anhang I "Gutachten zur Bewertung der Blendwirkung durch Reflexion an den Modulen der PV-Freiflächenanlage Lehnstedt, EE-Plan GmbH, Cuxhaven, Stand: Juli 2023) durchgeführt und in Kapitel 8.2.1 der Begründung thematisiert.

Der Straßenbaulastträger wurde als Träger öffentlicher Belange an der Planung.

Den nebenstehenden Anregungen wurde bereits gefolgt.

Weitere Abstimmungen betreffen die nachgelagerte Ebene der Ausführungsplanung.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das Vorranggebiet *regionale Hauptverkeh*rsstraße wird in Kapitel 4.1 der Begründung bereits thematisiert. Es wird in seiner Funktionsweise beachtet und durch die Bauleitplanung nicht eingeschränkt. Die Bereiche des Vorranggebietes *regionale Hauptverkehrsstraße*, welche sich innerhalb des Geltungsbereiches befinden, wurden als *Straßenverkehrsfläche* festgesetzt.

Der nebenstehenden Anregung wurde bereits gefolgt.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, sie werden in Kapitel 4.1 der Begründung bereits entsprechend thematisiert. Der nebenstehenden Anregung wurde bereits gefolgt.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG sind Vorbehaltsgebiete dadurch charakterisiert, dass sie bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.

Die Festlegung ist somit zwar konkret, aber inhaltlich nicht (strikt) bindend, sondern in der Abwägung unter <u>erhöhtem Rechtfertigungsdruck</u> überwindbar. Die Abwägung der Belange ist z.B. im Rahmen der Bauleitplanung zu leisten.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in Kapitel 4.1 bereits enthaltenen Aussagen sind umfassend. Grundlage für die dort schlussendlich dokumentierte Höhergewichtung des Planungsinhaltes gegenüber einer Weiterführung der "regulären Landwirtschaft" ist demnach der § 2 EEG, welcher konkret einfordert, dass die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen.

Die vorstehenden Ausführungen gehen voll umfänglich in den Prozess der Gesamtabwägung ein. Da ein bedeutender Teil des Plangebietes zudem innerhalb des 200 m - Korridors längs der BAB liegt, dürften sich etwaig entgegenstehende, als Grundsätze der Raumordnung formulierte Festsetzungen wegen der nunmehr ausdrücklichen Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB ohnehin kaum mehr durchsetzen können, ohne die in 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB enthaltene, gesetzgeberische Wertung zu verletzen.

Der Anregung wird insofern bereits entsprochen.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Eine Auseinandersetzung mit den einzelbetrieblichen und agrarstrukturellen Belangen am konkreten Standort findet leider nur oberflächlich statt und ist als Mindestmaß anzusehen. Unbeantwortet bleiben z.B. ob für die vorhandene/vorgesehene Produktion der Betriebe weiterhin eine ausreichende Verfügbarkeit von Fläche gegeben ist sowie die Prüfung der Bedeutung der beanspruchten Fläche für die Landwirtschaft (Nutzung/Nutzungseignung, Hof-Feld-Entfernung, Arrondierung, etc.).

Um Abwägungsfehlern bereits im Vorfeld vorzubeugen, wird zu einer Beteiligung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen als landwirtschaftliche Fachbehörde geraten.

In der Begründung des Flächennutzungsplans/Bebauungsplans ist zudem darzulegen, warum andere Standorte im Gemeindegebiet, für die nicht der Vorbehalt Landwirtschaft festgelegt wurde, als nicht besser geeignet eingestuft werden – trotz entgegenstehenden Grundsatzes der Raumordnung im Plangebiet (Alternativenprüfung).

Aussagen dazu finden sich in den Unterlagen nicht wieder.

Die nebenstehenden Bedenken werden nicht geteilt. Auf die Inhalte des Kapitel 8.5 (Landwirtschaft) wird verwiesen.

Grundsätzlich schafft die Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung das Bau<u>recht</u> für die zulässige Art der baulichen Nutzung. Es besteht hingegen kein Zwang zur Umsetzung der Nutzung. Sofern die Flächen für den Eigentümer extrem hohe Bedeutung haben sollte kann die Bewirtschaftung wie im Bestand weiter durchgeführt werden. Sofern die Flächen in Dauerpacht liegen sollten, bestünden die rechtskräftigen Pachtverträge von der Bauleitplanung unberührt weiter fort.

Der Antragsteller hat jedoch die im Geltungsbereich vorhandenen Flächen im Vorfeld der Planung vertraglich gesichert, um die Umsetzbarkeit der Planung zu gewährleisten. Es liegen auch Zustimmungserklärungen der landwirtschaftlichen Pächter (sofern einzelne Flächen nicht durch den Eigentümer selbst bewirtschaftet werden) vor. Insofern ist die "einzelbetriebliche Verträglichkeit" schriftlich belegt. Inwiefern die nebenstehend aufgeführten Einzelaspekte jeweils überhaupt städtebauliche Relevanz entfalten, kann vor diesem Hintergrund unbeantwortet bleiben.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle Bremervörde wurde beteiligt. Die Stellungnahme wurde am 16. Januar 2024 eingereicht und ist unter der fortlaufenden Nummer 1.8 zu finden. Es wurden keine dem Vorhaben grundsätzlich entgegenstehenden Aspekte vorgebracht.

Der nebenstehenden Anregung wurde bereits gefolgt.

Die nebenstehende Anregung wurde durch den Landkreis bereits im Scoping wortgleich vorgetragen. Das Kapitel 6 der Begründung zum Bebauungsplan und zur Änderung des Flächennutzungsplanes wurde daraufhin entsprechend der Anregung inhaltlich erweitert und vertieft und die Kriterien der Gemeinde Hagen im Bremischen bezgl. der Standortwahl ausführlich beschrieben und abgearbeitet.

Die nebenstehende Aussage, dass sich zu dem Thema der Standortdiskussion in den Unterlagen keine Aussagen wieder finden kann somit nicht nachvollzogen werden.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

- Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (RROP 2012)

Das Abstellen auf geringfügige Eingriffe und Belastungen durch das Vorhaben ist nicht ausreichend.

Wertgebendes Element für das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft ist die Darstellung als Niedermoor- und Hochmoorstandort nach der Bodenübersichtskarte 1:50.000 soweit es nicht baulich geprägt ist. Mit diesem Belang ist sich im Rahmen der Bauleitplanung und der Abwägung des Vorbehaltsgebiets auseinander zu setzen.

- RROP 2012, Kapitel 3.2.1.2, Ziffer 05:

"Mit Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen sowie bei der Bauleitplanung ist ein Abstand von 100 m zum Waldrand einzuhalten."

(Ziel der Raumordnung).

Durch die Untere Waldbehörde wurde festgestellt, dass sich im Umfeld des Solarparks Lehnstedt Wald im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung befindet.

Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen. In Kapitel 4.1 wird das Vorbehaltsgebiet *Natur und Landschaft* in der Begründung zu der Bauleiplanung auf inhaltlicher Ebene der Raumordnung thematisiert. Die standortkonkreten wertgebenden Schutzgüter – bspw. die Bodenverhältnisse – werden im Umweltbericht detailliert erörtert. Sie sind somit definitiv Gegenstand der städtebaulichen Auseinandersetzung und der Abwägung.

Beachtlich für die dort schlussendlich dokumentierte Höhergewichtung des Planungsinhaltes gegenüber dem Vorbehalt Natur und Landschaft ist ebenfalls der § 2 EEG sowie die gesetzgeberische Wertung der für das Vorhaben teilweise geltenden Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB.

Der nebenstehenden Anregung wurde bereits gefolgt.

Die nebenstehenden nachfolgenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

In Kapitel 4.1 der Begründung wird das nebenstehende Ziel des RROP 2012, Kapitel 3.2.1.2 Ziffer 05 ausführlich behandelt.

Die nebenstehenden nachfolgenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Auf den folgenden Flurstücken in der Umgebung ist Wald vorhanden:

Gemarkung Lehnstedt Flur 3 Flurstück 61/2

Gemarkung Lehnstedt Flur 3 Flurstück 60/2

Gemarkung Lehnstedt Flur 3 Flurstück 59/2

Gemarkung Lehnstedt Flur 3 Flurstück 58/2

Gemarkung Lehnstedt Flur 3 Flurstück 57/2

Gemarkung Lehnstedt Flur 3 Flurstück 53/2

Gemarkung Lehnstedt Flur 3 Flurstück 52/2

Gemarkung Lehnstedt Flur 3 Flurstück 48/2

Gemarkung Lehnstedt Flur 3 Flurstück 47/2

Gemarkung Lehnstedt Flur 3 Flurstück 46/4

Gemarkung Lehnstedt Flur 3 Flurstück 46/3

Gemarkung Uthlede Flur 9 Flurstück 46/2

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er ist zutreffend und gibt die entsprechende Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde und unteren Waldbehörde aus dem Scoping wieder.

Die angeführten Flurstücke befinden sich teilweise nördlich und teilweise südlich außerhalb des Geltungsbereiches.

Das Ziel ist auch im Entwurf mit Stand vom 13.11.2023 nicht beachtet, da auf die überbaubaren Grundstückflächen abgestellt wird. Eine Vereinbarkeit mit dem Ziel der Raumordnung kann jedoch durch geringfügige textliche Anpassungen hergestellt werden. Dazu wird folgendes erläutert:

Die nebenstehenden Ausführungen können nicht nachvollzogen werden. Nach Auffassung der Gemeinde wird das Ziel uneingeschränkt erfüllt. Sowohl im nördlichen als auch im südlichen Bereich ist ein Abstand des Geltungsbereiches zu den vorstehend genannten Waldflächen von 100 m verbindlich zeichnerisch festgesetzt. Die Plangebietsgrenze (Geltungsbereich Bebauungsplan/Änderungsbereich Flächennutzungsplan) ist sowohl im nördlichen, wie auch im südlichen Bereich deckungsgleich mit der Baugrenze. Der Waldabstand ist somit in der Planzeichnung (Stand Entwurf: 13.11.2023) des Bebauungsplanes enthalten (siehe nachfolgende Ausschnitte der Planzeichnung).



Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Bei <u>Bebauungsplänen</u> wird zur Ermittlung des Abstands von 100 m zum Waldrand auf den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans abgestellt. Sofern im Bebauungsplan die Errichtung von Nebenanlagen außerhalb der Baugrenze ausgeschlossen wird kann auf die Baugrenze als räumlicher Bezugsrahmen abgestellt werden.

Bei <u>Flächennutzungsplänen</u> wird zur Ermittlung des Abstands von 100 m zum Waldrand auf den räumlichen Geltungsbereich der Flächen abgestellt die einer Bebauung dienen sollen.

Sofern Bebauungsplan und Flächennutzungsplan in einem <u>Parallelverfahren</u> aufgestellt werden, ist es möglich auch hier auf die Baugrenze des Bebauungsplans abzustellen. Ein Verweis auf das Verfahren zum Bebauungsplan ist notwendig.

Die nebenstehende Aussage, dass das Ziel auch im Entwurf mit Stand vom 13.11.2023 nicht beachtet wurde, ist somit fachlich falsch.

Die nebenstehenden Ausführungen können nicht nachvollzogen werden. Der Bebauungsplan hält – in der Planzeichnung deutlich sichtbar zeichnerisch festgesetzt – insgesamt einen Abstand von 100 m zu den benannten Waldgrundstücken ein. Dies gilt unabhängig der Zulässigkeit von Nebenanlagen außerhalb der Baugrenze. Das Ziel der Raumordnung ist nachgewiesenermaßen eingehalten.

Das Ziel der Raumordnung wird somit berücksichtigt.

Der Geltungsbereich der 75. Änderung des Flächennutzungsplanes ist deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 37 "Solarpark Lehnstedt" und hält somit ebenfalls 100 m Abstand zu den vorstehend genannten Waldflächen im Norden sowie im Süden ein.

Das Ziel der Raumordnung wird somit berücksichtigt.

Die 75. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan Nr. 37 "Solarpark Lehnstedt" wird im Parallelverfahren aufgestellt. Im Kapitel 4.2 der Begründung heißt es hierzu:

"Um eine Übereinstimmung der vorbereitenden mit der verbindlichen Bauleitplanung zu erzielen und dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen, wird der Flächennutzungsplan der Gemeinde Hagen im Bremischen demzufolge im Parallelverfahren geändert."

Ebenfalls heißt es im Kapitel 10.1.1:

"Da die Aufstellung der Bauleitpläne im sogenannten "Parallelverfahren" erfolgt, werden die Ausführungen des vorliegenden Umweltberichtes auf den "Detaillierungsgrad Bebauungsplan" abgestellt."

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Da aus der Planzeichnung des Bebauungsplans hervor geht, dass im Norden und Süden des Vorhabens Baugrenze und Geltungsbereich nahezu deckungsgleich sind und ein Abstand von 100 m zum Waldrand im Norden und Süden eingehalten wird, wäre lediglich eine Anpassung in den Begründungen zu F- und B-Plan erforderlich – indem auf den Geltungsbereich statt die Baugrenze abgestellt wird – um die Vereinbarkeit mit dem Ziel der Raumordnung herzustellen. Alternativ wäre im Bebauungsplan die Errichtung von Nebenanlagen außerhalb der Baugrenze auszuschließen.

Hinweise zu der Beachtung des Ziels Ziffer 05 Satz 2 Kapitel 3.2.1.2 RROP 2012 liegen der Gemeinde in Form eines "FAQ" vor.

- Niedersächsisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz NKlimaG)
- § 3a Satz 1 NKlimaG (Grundsatz der Raumordnung)

Die Planung von Freiflächenanlagen zur Erreichung der Ziele nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NKlimaG auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen [soll] insbesondere erfolgen [...] auf

1. kohlenstoffreichen Böden für die die Möglichkeit der Wiedervernässung besteht

Die nebenstehenden Ausführungen sind insofern unpräzise, als dass der Planzeichnung zu entnehmen ist, dass Baugrenze und Grenze des Geltungsbereiches in den betreffenden Bereichen deckungsgleich sind – und eben nicht nur "nahezu deckungsgleich". Dem Kapitel 7.4 der Begründung zum Bebauungsplan ist hierzu zu entnehmen: "Im Bereich der nördlichen und südlichen Plangebietsgrenze fällt die Baugrenze jeweils mit der Grenze des Geltungsbereichs zusammen."

Nach Auffassung der Gemeinde ist die Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit dem nebenstehend thematisierten Ziel der Raumordnung zweifelsfrei gegeben, ein Änderungsbedarf wird nicht gesehen.

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

In Kapitel 4.1 der Begründung wird auf das Ziel des RROP 3.2.1.2 05 Forstwirtschaft bereits eingegangen.

Die nebenstehenden Ausführungen geben den Wortlaut des neu in das NKlimaG aufgenommenen § 3 a wieder. Auf die nachfolgenden / untenstehenden Ausführungen wird verweisen.

Zu 1: Das Plangebiet befindet sich im Bereich von kohlenstoffreichen Böden. Daher wird dem Gesetzt § 3 a NKlimaG im hohen Maße entsprochen.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

2. Böden mit einer bodenkundlichen Feuchtestufe kleiner als 3 oder größer als 8 die eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz nicht aufweisen

3.altlastenverdächtigen Flächen sowie

4. Ackerflächen mit einer mindestens hohen potenziellen Erosionsgefährdung durch Wasser

Zu 2: Die Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) wird nach Angaben der BK50 (NIBIS® Kartenserver) als "gering" eingestuft. Die nördlichen, moorigen Bereiche des Plangebietes besitzen die bodenkundliche Feuchtestufe 7 (schwach feucht) wonach die Nutzung als Wiese und Weide zwar geeignet, aber diese Bereiche für eine Intensivweide oder Acker nur bedingt nutzbar sind, da es im Frühjahr hierfür zu feucht ist. Das übrige Plangebiet Richtung Süden hat die bodenkundliche Feuchtestufe 8 (mittel feucht), womit die Nutzung hier ebenfalls als Wiese und Weide zwar geeignet, aber diese Bereiche für eine Intensivweide oder Acker nur bedingt nutzbar sind. Insgesamt kann – mit Blick auf die Gesamtheit der in der Gemeinde vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzflächen – festgehalten werden, dass keine Flächen besonderer Eignung überplant werden und hinreichende landwirtschaftliche Produktionsflächen im näheren und weiteren Umfeld weiterhin gegeben sein werden.

Zu 3: In der Gemeinde Hagen stehen entsprechende Flächen nicht in einem Maße zur Verfügung, der für die Realisierung von PV-Parks benötigt wird.

Zu 4: In der Gemeinde Hagen stehen entsprechende Flächen nicht in einem Maße zur Verfügung, der für die Realisierung von PV-Parks benötigt wird.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

- § 3a Satz 2 NKlimaG (Grundsatz der Raumordnung)

Auf Böden mit einer Grünland- und Ackerzahl von 50 oder mehr die nicht zugleich Böden im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 oder 3 sind sollen Freiflächenanlagen mit Ausnahme von Agri-Photovoltaikanlagen wegen der besonderen Bedeutung dieser Böden für die Sicherung der landwirtschaftlichen Nahrungsproduktion nicht geplant werden.

Da § 3a NKlimaG erst zum 20. Dezember 2023 in Kraft getreten ist konnte im Entwurf mit Stand vom 13.11.2023 noch keine Auseinandersetzung mit

Die ist nachzuholen damit kein Abwägungsfehler vorliegt.

den darin enthaltenen Grundsätzen erfolgen.

Die Projektflächen befinden sich ausweislich des Kartendienstes in einem Bereich mit einer Grünland- und Ackerzahl zwischen 30 und 38, sodass die Regelung vorliegend nicht einschlägig ist.



(Quelle: Bodenzahl der Bodenschätzung von Niedersachsen 1 : 5 000 aus NIBIS®-Kartenserver)

Der nebenstehenden Anregung wird gefolgt und das Kapitel 4.1 um einen Abschnitt "Grundsätze der Raumordnung aus dem NKlimaG" redaktionell ergänzt wird entsprechend der vorstehenden Erörterungen. Die Planungsinhalte bleiben hiervon unberührt.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Nach überschlägiger Prüfung durch die Regionalplanung liegt das Vorhabengebiet in der Kulisse kohlenstoffreicher Böden (Hochmoor und Niedermoor) (Quelle: Kohlenstoffreiche Böden 1:50 000 (BHK50) © Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, LBEG; NIBIS® Kartenserver (2024): Kohlenstoffreiche Böden 1:50 000 (BHK50) - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover), so dass sich mit den Möglichkeiten der Wiedervernässung für diese Fläche auseinandergesetzt werden muss.

Hierzu ist eine Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Cuxhaven angeraten.

Weiterhin wäre inhaltlich darzustellen, ob es sich um eine altlastenverdächtige Fläche handelt. Hierzu erteilt die Untere Abfallbehörde des Landkreises Cuxhaven Auskunft.

Hinweise:

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Wie der Landkreis vorstehend zutreffend wiedergibt besagt das Kriterium Nr. 1, dass Freiflächen-PV vorrangig auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen realisiert werden soll, auf dem die Möglichkeit der Wiedervernässung besteht. Dies ist vorliegend tatsächlich gegeben. Das Kriterium Nr. 1 besagt aber eben nicht, dass Freiflächen-PV vorrangig auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen realisiert werden soll, auf denen eine Wiedervernässung tatsächlich erfolgt.

Die praktische Möglichkeit einer Wiedervernässung der Plangebietsflächen wurde auf Anregung des Landkreises bereits frühzeitig überprüft und das Ergebnis im Entwurf der Begründung in Kapitel 8.5 dokumentiert. Demnach wird auf eine Wiedervernässung des Plangebietes verzichtet, insbesondere um eine mittel- bis langfristige Rückkehr zur landwirtschaftlichen Nutzung nicht zu behindern. Dies wird vonseiten der Gemeinde auch mit Blick auf die Zielvorgaben des Landkreises für das Plangebiet im Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft für zielführend erachtet.

Die nebenstehenden Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Durch den Antragsteller wurden für alle betroffenen Flächen Auskünfte aus dem Altlastenkataster abgerufen. Hierbei wurde kein Altlastenverdacht ermittelt. Der Landkreis Cuxhaven wurde im Übrigen als Einheitsbehörde beteiligt. Da sich zu der nebenstehenden Thematik die Untere Abfallbehörde des Landkreises Cuxhaven ebenfalls nicht geäußert hat, geht die Gemeinde davon aus, dass es sich nicht um eine altlastverdächtige Fläche handelt.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

1.

Es wird darauf hingewiesen, dass das o.g. Raumordnungsverfahren zeitnah (erwartet für ca. Ende März) mit einer landesplanerischen Feststellung abgeschlossen wird. Diese kann zum einen als Konkretisierung des Ziels des Landes im LROP verstanden werden. Zum anderen ist die landesplanerische Feststellung als Ergebnis des Raumordnungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 ROG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als sonstiges Erfordernis der Raumordnung zu berücksichtigen.

Es besteht demnach die Möglichkeit, dass im Nachgang des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB und im Vorfeld des Satzungsbeschlusses des B-Plans bzw. der Genehmigung des F-Plans eine erneute Auseinandersetzung mit diesen Belangen erforderlich wird.

Dies ist immer, jedoch insbesondere dann in dem gebotenen Umfang erforderlich, wenn die durch die Tennet TSO GmbH verfolgte Planungstrasse nicht deckungsgleich mit dem Ergebnis der landesplanerischen Feststellung ist.

Eine enge Abstimmung mit dem Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg ist in beiden Fällen erforderlich.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Sofern im Zeitraum der vorliegenden Planung ein Ergebnis des Raumordnungsverfahrens vorgelegt werden sollte, so wird die als "sonstiges Erfordernis" in der Bauleitplanung berücksichtigt. Bislang liegt kein Ergebnis vor. Eine Abstimmung hat aber – wie oberstehend dargelegt – stattgefunden, sodass etwaige Konflikte ausgeschlossen sind und von einer Vereinbarkeit auszugehen ist.

Das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg wurde am 05. Januar 2024 als Träger öffentlicher Belange schriftlich an dem Bauleitplanverfahren "Solarpark Lehnstedt" beteiligt und zu einer Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Abgesehen von einer Eingangsbestätigung wurde keine weitere Stellungnahme vorgelegt.

Daher geht die Gemeinde Hagen davon aus, dass die Belange des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg (ArL) durch die vorliegende Bauleitplanung nicht berührt werden.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

2.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften (Quelle: Niedersächsischer Landtag – 19. Wahlperiode, Drucksache 19/2630: Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften vom 19.10.2023) enthält mit Artikel 3 eine Änderung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes.

- § 2 NROG soll um Nr. 6
- "(1) Der Ausbau erneuerbarer Energien soll vorrangig unterstützt werden.
- (2) Die Nutzung solarer Strahlungsenergie zur Erzeugung von Strom durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll den Ausbau der Windenergienutzung an Land nicht behindern."

ergänzt werden.

Eine Verabschiedung des Gesetzes bzw. dessen In Kraft treten wird für Ende des I. Quartals bzw. Anfang des II. Quartals erwartet.

In der Begründung zum o.g. Gesetzesentwurf wird auf S. 37 folgendes ausgeführt:

"Mit Nummer 6 werden neue Grundsätze zum Ausbau erneuerbarer Energien angefügt. Grundsätze der Raumordnung sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG von Städten und Gemeinden bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen zu berücksichtigen, aber auch bei anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen. Die Regelung in § 2 Nr. 6 NROG konkretisiert den in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 8 ROG verankerten Grundsatz, bundesweit räumliche Voraussetzungen für einen Ausbau erneuerbarer Energien zu schaffen. [...] Flächen, die für den Ausbau der Windenergie und zur Ausweisung als Windenergiegebiet besonders geeignet sind, sind in aller Regel auch für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen besonders attraktiv.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Insbesondere wird zur Kenntnis genommen, dass auf Landesebene Bestrebungen bestehen, einen neuen Grundsatz der Raumordnung zu implementieren, welcher der Windenergie in Konfliktfällen Vorrang vor der Solarenergie geben soll. Diese Grundsätze sind durch die regionalen und die lokalen Planungsträger anzuwenden bzw. bei Aufstellung ihrer Planwerke (Regionalpläne bzw. Bauleitpläne) zu berücksichtigen.

Die nebenstehenden nachfolgenden Ausführungen werden zu Kenntnis genommen.

Anred	jungen	und	Hinv	veise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Satz 2 soll sicherstellen, dass solche Flächen vorrangig für den Ausbau der Windenergie genutzt wer-den; Photovoltaikanlagen sollen lediglich ergänzend errichtet werden dürfen ("Auffüllen der Lücken").

Im umgekehrten Fall einer vorrangigen Nutzung einer Fläche für Photovoltaik ist zu befürchten, dass Windenergieanlagen nicht mehr errichtet werden können und die Erreichung der im Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes in Niedersachsen vorgegebenen Teilflächenziele erheblich erschwert wird.

Mit der bundesgesetzlichen Einführung der Außenbereichsprivilegierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in bestimmten Bereichen ist diese Gefahr noch weiter gestiegen. Dass bei gleichermaßen für Windenergieanlagen wie auch für Photovoltaikanlagen geeigneten Flächen eine räumliche Sicherung für Windenergieanlagen grundsätzlich Vorrang genießen soll, ist mit Blick auf deren höhere Energieleistung und die geringere Flächeninanspruchnahme im Freiraum gerechtfertigt.

Zudem ist die Standortsuche für Windenergiegebiete insgesamt schwieriger als die für Photovoltaikanlagen, denn Photovoltaikanlagen sind nicht allein auf den Freiraum angewiesen, sondern beispielsweise auch auf bereits versiegelten Siedlungs- und Gewerbeflächen möglich.

Satz 2 soll bewirken, dass der vorrangige Ausbau der Windenergie bei der bauleitplanerischen Ausweisung von Gebieten für die Freiflächen-Photovoltaiknutzung als Belang mit hohem Gewicht in die planerische Abwägung eingestellt und über zeitliche Bestimmungen, Bedingungen, Rückbauverpflichtungen oder andere geeignete Maßnahmen abgesichert wird."

s.o.

S.O.

S.O.

s.o.

S.O.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Im Fall der vorliegenden Bauleitplanung überschneidet sich die mittlere Teilfläche zu großen Teilen mit einer Potenzialfläche Windenergie, welche auch in der Karte zu den Potenzialflächen Windenergie enthalten ist, die am 04.10.2023 auf der Homepage des Landkreises veröffentlicht wurde.

Sofern die Gesetzesänderung vor Rechtskraft der Bauleitplanungen in Kraft tritt bzw. unter Beachtung von möglichen Überleitungsvorschriften, sind diese Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen, um einen Abwägungsausfall zu verhindern.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Vorsorglich wird nachstehend unterstellt, dass die Regelung im Falle ihres Inkrafttretens vor dem Satzungsbeschluss eingreifen würde, und es erfolgt unter dieser Prämisse eine hilfsweise Abwägung hierzu.

Auf der angesprochenen Karte zu den Potenzialflächen Windenergie die am 04.10.2023 auf der Homepage des Landkreises Cuxhaven veröffentlicht wurde heißt es: "Die in der vorliegenden Karte abgebildeten Potenzialflächen entfalten keine Wirkung i.S.d. §§ 4, 12 ROG i.V.m. § 5 Abs. 9 NROG. Es handelt sich nicht um die zeichnerische Darstellung des Teilabschnitts Windenergie des derzeit in Neuaufstellung befindlichen RROP des Landkreises Cuxhaven, welches gem. §§ 1, 7, 13 ROG zu erstellen ist. Der abgebildete Planungsstand trifft somit auch keine rechtsverbindliche Aussage zur Realisierbarkeit von Windenergiegebieten gem. § 2 Nr. 1 WindBG und deren räumlich finaler Lage, Größe und Anzahl. Daher finden, auf den abgebildeten Planungsstand bezogen, die Verfahrenserleichterungen gem. § 6 WindBG keine Anwendung."

weiter heißt es:

"Es handelt sich bei diesen Potenzialflächen Windenergienutzung nicht um Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung wie z. B. Vorranggebiete oder Vorbehaltsgebiete gem. § 7 Abs. 3 Nr. 1 oder 2 ROG und auch nicht um Windenergiegebiete gem. § 2 Nr. 1 WindBG. Die Potenzialflächen Windenergienutzung stellen den Planungsstand vom 15. August 2023 dar."

Da es sich bei den angesprochenen Flächen um Potenzialflächen und nicht um festgelegte Vorranggebiete bzw. Vorbehaltsgebiete für Windenergie handelt, ist davon auszugehen, dass die bereits im Verfahren befindliche Bauleitplanung "Solarpark Lehnstedt" vorrangig zu behandeln ist. Auf der oben zitierten Homepage wird weiter ausgeführt:

"Es handelt sich bei diesen Potenzialflächen Windenergienutzung <u>nicht</u> um Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung […] und auch nicht um Windenergiegebiet […]".

Gemäß der Übersichtskarte handelt es sich bei den Flächen die sich mit dem Flächen des Solarparks überschneiden um "Potenzialfläche Windenergienutzung mit <u>Klärungsbedarf"</u>.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Der Aufstellungsbeschluss für die Bauleitplanung "Solarpark Lehnstedt" wurde am 16.05.2022 durch den Verwaltungsausschuss der Gemeinde Haben im Bremischen beschlossen. Mit Datum vom 16.02.2023 wurde der Landkreis Cuxhaven im Rahmen des Scoping erstmals an der vorliegenden Planung beteiligt. Der am 11.12.2023 gefasste Auslegungsbeschluss wurde dem Landkreis Cuxhaven als Träger öffentlicher Belange am 05.01.2024 schriftlich mitgeteilt.

Die nebenstehend vom Landkreis thematisierte Darstellung von Windpotenzialflächen entfaltet nachweislich der vorstehenden Ausführungen derzeit keinerlei verbindlichen Charakter. Insofern kann derzeit auch nicht von einer Konfliktlage ausgegangen werden, die im Sinne eines möglichen neuen Absatzes 6 zu § 2 NROG problematisch werden könnte. Sofern der Landkreis Cuxhaven sich mit dem Gedanken tragen sollte, seinen Überlegungen zu Windpotenzialen verbindlichen Charakter zu verleihen, so wäre dies nur im Rahmen eines förmlichen Verfahrens möglich, beispielsweise einer Fortschreibung seines Regionalen Raumordnungsprogramms. Im Rahmen eines solchen Verfahrens wären durch den Landkreis alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen und hierzu die Gemeinden um Stellungnahme zu bitten. Die Gemeinde Hagen im Bremischen geht davon aus, dass der Landkreis im Zuge eines solchen Verfahrens nicht wissentlich eine Konfliktsituation im Sinne des möglicherweise zu ändernden NROG selber herbeiführen würde, indem er die dokumentierte und ihm bekannte städtebauliche Planung, die aufgrund des Verfahrensstandes auch schon deutlich verfestigt ist, ignoriert, ihr eine entsprechend konfligierende verbindliche Potenzialfläche entgegenstellt und damit die kommunale Planungshoheit infrage stellen würde.

Es ist daher davon auszugehen, dass der Landkreis bei der noch ausstehenden Benennung konkreter Ziele und Grundsätze der Raumordnung (im Zuge einer formalen Änderung der RROP basierend auf dem dann geänderten NROG) die dokumentierten städtebaulichen Ziele der Gemeinde berücksichtigen wird. Eine Konfliktsituation im Sinne eines möglichen neuen § 2 Nr. 6 ist somit nicht zu erwarten.

Auch unter der Prämisse, dass aufgrund der gesetzlichen Neuregelung das geplante Vorhaben keinen vorrangigen Planungsstand gegenüber einer Windenergienutzung einnehmen sollte, so führt das Vorhaben

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

dennoch nicht zu einer Behinderung der Windenergienutzung und zwar aus folgenden Gründen:

- Die zitierte Potenzialflächenkarte zeigt die betreffende Fläche als "Potenzialfläche mit Klärungsbedarf". Die tatsächliche Eignung ist also unklar. Auf der Internetseite des Landkreises wird explizit unter den FAQs darauf hingewiesen, dass die Flächenkulisse noch veränderlich ist: und "demzufolge können im weiteren Planungsprozess Gebiete hinzukommen oder ggf. entfallen, vergrößert oder verkleinert und in ihrer räumlichen Lage verändert werden."
- Der Standort zeichnet sich als Standort mit einer eheblichen Torfdichte. Die Errichtung von Windkraftanlagen dürfte an dem Standort eine besondere Herausforderung darstellen und hohe Kosten verursachen.
- Das Plangebiet für den Solarpark betrifft nur einen kleinen Teil (überschlägig weniger als 10%) der in der zitierten Potenzialflächenkarte eingezeichneten Windpotentialfläche, so dass für weiteren WEA-Zubau innerhalb des Windpotentialflächengebietes noch ausreichend Raum bestünde. In dem betroffenen Bereich befinden sich zudem auch bereits Windkraftanlagen (fälschlicherweise nicht in der Potentialkarte eingezeichnet) und es stellt sich bereits die Frage, ob überhaupt weitere Windkraftanlagen in den Randbereichen möglich sind, ohne die bestehenden Windkraftanlagen in ihrer Standfestigkeit zu gefährden. Üblicherweise ist zur Vermeidung derartiger Risiken ein Abstand von mindestens 300 Metern notwendig.
- Das Solarvorhaben nutzt im Sinne einer "Auffüllung" schwerpunktmäßig einen Bereich zwischen bestehendem Windpark und Autobahn aus, der in weiten Teilen ohnehin nicht für die Windkraftnutzung in Frage kommt.
- Etwaigen geplanten neuen Windkraftanlagen dürfte entgegenstehen, dass in dem betreffenden Bereich ein Leitungstrassenneubau einer 380 kV-Leitungstrasse der Tennet TSO GmbH nach aktuellem Stand zwar unwahrscheinlich aber jedenfalls nicht völlig ausgeschlossen ist. Anders als ein Solarvorhaben kann eine Windkraftanlage nicht von einer Stromtrasse überspannt werden, sodass zwischen Windkraft und Trassenneubau jedenfalls bis zum endgültigen Feststehen des Trassenverlaufs ein planerischer Konflikt besteht.
- Durch das vorsorgliche "Aussparen" der in der zitierten Potenzialflächenkarte eingezeichneten Flächen würde ein erheblicher Teil des SO2 entfallen mit der Folge, dass für die verbleibende, viel geringere Kapazität des Solarparks die Errichtung eines eigenen

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Umspannwerks nebst Aufmastung an die 110 KV-Leitung weder technisch noch wirtschaftlich vertretbar erfolgen könnte. Ohne diesen Netzanschluss ist ein Solarparkvorhaben an dem Standort und damit die zeitnahe Generierung von grünem Strom von ca. 36 MW (entspricht der Versorgung von ca. 8600 Haushalten) generell nicht möglich. Dies erscheint vor dem Hintergrund der obigen Erwägungen zur theoretischen Windkraftnutzung nicht sachgerecht im Sinne einer beschleunigten Energiewende. Die vorstehenden Erwägungen führen dazu, dass eine Behinderung nicht vorliegt oder aber jedenfalls so gering ist, dass die Umsetzung der geplanten Solarvorhabens jedenfalls im Rahmen der Abwägung den Vorrang genießt.



(Auszug aus der Karte zu den Potenzialflächen Windenergie vom 04.10.2023)

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Gegenüber dem Vorhaben werden zum jetzigen Zeitpunkt regionalplanerische Bedenken erhoben. Diese können jedoch ausgeräumt werden, wenn

a)

die bezüglich des Ziels im RROP 2012, Kapitel 3.2.1.2, Ziffer 05 erforderlichen textlichen Anpassungen in der Begründung zu Flächennutzungs- und Bebauungsplan erfolgen, wie beratend dargelegt wurde

b)

in den Begründungen zu o.g. Bauleitplanungen eine Auseinandersetzung mit den Unterlagen zum Raumordnungsverfahren sowie ggf. eine Abstimmung mit dem Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg als verfahrensführende Behörde stattgefunden hat und dargelegt wird.

Von den <u>anderen beteiligten Stellen</u> innerhalb der Kreisverwaltung wurden keine Anregungen oder Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung geäußert.

Die nebenstehenden Bedenken eines möglichen Abwägungsausfalls werden nicht geteilt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass zum jetzigen Zeitpunkt regionalplanerische Bedenken erhoben werden. Die Bedenken werden durch die Gemeinde aus den nachfolgend genannten Gründen nicht geteilt.

Wie weiter vorstehend beschrieben, kann die Anpassung nicht nachvollzogen werden, da der Waldabstand in der Begründung thematisiert und der Planzeichnung des Bebauungsplanes sowie Flächennutzungsplanes enthalten ist.

Der Anregung wird somit bereits entsprochen.

Wie bereits obenstehend beschrieben, wurde das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg ordnungsgemäß an der Bauleitplanung beteiligt. Eine Auseinandersetzung mit der Thematik der Hochspannungsleitung bzw. dem diesbezüglichen Raumordnungsverfahren ist in den Kapiteln 4.1 und 8.9 der Begründungen bereits dokumentiert. Das ArL hat sich nach Vorlage dieser Unterlagen nicht inhaltlich zu der Planung geäußert. Daher ist nach Auffassung der Gemeinde Hagen i. B. davon auszugehen, dass die Belange des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg nicht betroffen sind.

Der nebenstehenden Anregung wurde somit bereits entsprochen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von den anderen beteiligten Stellen innerhalb der Kreisverwaltung keine weiteren Anregungen oder Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung geäußert wurden.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

1.2 Avacon Netz GmbH

(Stellungnahme vom 05. Januar 2024)

Im Geltungsbereich der 75. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 37 Solarpark Lehnstedt befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH / Avacon Wasser GmbH / WEVG GmbH & Co KG.

1.3 ExxonMobil Production Deutschland GmbH

(Stellungnahme vom 08. Januar 2024)

Wir schreiben Ihnen im Auftrag der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) und danken für die Beteiligung in o.g. Angelegenheit.

Wir möchten Ihnen mitteilen, dass Anlagen oder Leitungen der oben genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben **nicht betroffen** sind.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung sich keine Versorgungsanlagen der Avacon Netz GmbH, der Avacon Wasser GmbH und der WEVG GmbH & Co KG befinden.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen oder Leitungen der oben genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben betroffen sind.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Wir nehmen seit dem 01.11.2017 auch am <u>Bundesweiten</u> <u>Informationssystem für Leitungsrechten BIL teil.</u>

Sie können Ihrer Anfrage zukünftig in diesem – für Sie – kostenlosen Portal einstellen. Sollten wir nicht zuständig sein, bekommen Sie Adhoc eine Rückmeldung von uns.

Richten Sie Ihre Anfragen zu Leitungsauskünften direkt und bequem an das BIL-Online-Portal unter https://bil-leitungsauskunft.de

1.4 Gasunie

(Stellungnahme vom 08. Januar 2023)

Wir bestätigen den Eingang Ihrer im Anhang befindlichen Plananfrage.

Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.

Wichtiger Hinweis in eigener Sache:

Bitte stellen sie zukünftig Ihre an uns gerichteten Plananfragen möglichst nur noch über das webbasierte Auskunftsportal BIL ein

https://portal.bil-leitungsauskunft.de

Der Bitte, die Plananfragen künftig nur noch an die nebenstehend genannte Internetadresse zu wenden, wird nicht entsprochen, da dies eine rechtsverbindliche Beteiligung i.S.d. BauGB nicht ersetzt.

Gemäß § 4 BauGB ist die jeweilige Gemeinde gesetzlich verpflichtet, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB), deren Belange durch die Bauleitplanung berührt sein könnten, einzuholen. Die TÖB sind zudem gemäß § 4 BauGB verpflichtet eine Stellungnahme abzugeben, wenn ihre Belange von der Planung berührt werden. Des Weiteren haben Sie Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des von der Kommune beplanten Gebiets bedeutsam sein können. Verfügen sie über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, haben sie diese Informationen der Gemeinde kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Eine auf eigene Initiative durchgeführte, durch ein Onlineportal gestützte Leitungsabfrage, bei deren Anwendung beispielsweise auch Eingabefehler der abfragenden Person nicht auszuschließen wären, kann keinen rechtlich bindenden Aufschluss darüber geben, ob die Belange des betreffenden TÖB berührt sind oder nicht.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH nicht betroffen sind.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Bitte, die Plananfragen künftig nur noch an die nebenstehend genannte Internetadresse zu wenden, wird nicht entsprochen, da dies eine rechtsverbindliche Beteiligung i.S.d. BauGB nicht ersetzt.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

BIL ist das erste bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche. Webbasiert und auf einem völlig digitalen Prozess erhalten Sie durch wenige Klicks für Sie <u>kostenlos</u> und transparent Informationen zu Leitungsverläufen von derzeit mehr als 115 Betreibern, die fast alle Fernund Transportleitungen im gesamten Bundesgebiet vertreten. BIL wurde von der Gas-, Öl- und Chemieindustrie gegründet und verfolgt keine kommerziellen Interessen. Einzig und allein die Steigerung der Sicherheit und erdverlegten Anlagen ist das gemeinsam erklärte Ziel von BIL.

Zur Information erhalten Sie im Anhang einen Flyer, aus dem Sie weitere Informationen zu BIL entnehmen können. Helfen Sie uns das webbasierte Informationsangebot zu Leitungsverläufen weiter zu verbessern, indem Sie das Portal nutzen und somit zu einer höheren Akzeptanz beitragen, sodass sich zukünftig möglichst viele Betreiber erdverlegter Anlagen durch BIL vertreten lassen.

Ein Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter www.gasunie.de/downloads -> Filter Datenschutz

1.5 wesernetz Bremen GmbH

(Stellungnahme vom 08. Januar 2023)

In Beantwortung Ihrer Mail vom 05.01.2024 teilen wir mit, dass gegen die von Ihnen geplante Maßnahme seitens der wesernetz Bremen GmbH keine Bedenken bestehen.

Unsere Stellungnahme vom 13.03.2023 in Bezug Ihrer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 16.02.2023 mit gleichem Zeichen behält auch weiterhin vollumfänglich ihre Gültigkeit, diese haben wir der Vollständigkeit halber noch einmal beigefügt.

Die Benachrichtigung über die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB haben wir zur Kenntnis genommen.

Für etwaige Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Gemäß § 4 BauGB ist die jeweilige Gemeinde gesetzlich verpflichtet, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB), deren Belange durch die Bauleitplanung berührt sein könnten, einzuholen. Die TÖB sind zudem gemäß § 4 BauGB verpflichtet eine Stellungnahme abzugeben, wenn ihre Belange von der Planung berührt werden. Des Weiteren haben Sie Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des von der Kommune beplanten Gebiets bedeutsam sein können. Verfügen sie über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, haben sie diese Informationen der Gemeinde kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Eine auf eigene Initiative durchgeführte, durch ein Onlineportal gestützte Leitungsabfrage, bei deren Anwendung beispielsweise auch Eingabefehler der abfragenden Person nicht auszuschließen wären, kann keinen rechtlich bindenden Aufschluss darüber geben, ob die Belange des betreffenden TÖB berührt sind oder nicht.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten der wesernetz Bremen GmbH keine Bedenken gegen die vorliegende Planung bestehen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme vom 13.03.2023 weiterhin vollumfänglich ihre Gültigkeit behält.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

S.O.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Anmerkung Instara:

Die Stellungnahme vom 13.03.2023 lautet wie folgt:

"In Beantwortung Ihrer Anfrage vom 16.02.2023 teilen wir mit, dass gegen die von Ihnen geplante Maßnahme seitens der wesernetz Bremen GmbH keine Bedenken bestehen.

Nach vorliegendem Planwerk befinden sich in der von Ihnen dargestellten Flächen keine Versorgungsleitungen oder Anlagen der wesernetz Bremen GmbH, das Plangebiet liegt außerhalb unseres Versorgungsbereichs.

Für etwaige Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung."

1.6 EWE Netz GmbH

(Stellungnahme vom 10. Januar 2024)

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten.

Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungsstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 2,2 m mit ein.

Anmerkung Instara:

Die seinerzeit getroffenen Abwägungsvorschläge lauteten wie folgt und werden unverändert beibehalten:

"Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten der wesernetz Bremen GmbH keine Bedenken gegen die vorliegende Planung bestehen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass in den dargestellten Flächen der vorliegenden Planung keine Versorgungsleitungen oder Anlagen der wesernetz Bremen GmbH liegen.

Ebenfalls wird zu Kenntnis genommen, dass das Plangebiet außerhalb des Versorgungsbereiches der wesernetz Bremen GmbH liegt."

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe des Plangebietes Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE Netz GmbH verlaufen.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ein ausreichender Abstand zu den genannten Leitungen wird eingehalten. Es besteht kein Konflikt.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 5m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Für einen eventuell später steigenden Leistungsbedarf könnte ein weiterer Stationsplatz und Leitungsverlegungen in den Versorgungsstreifen erforderlich werden. Wir bitten Sie, dass bei Ihren Planungen ebenfalls zu berücksichtigen.

Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt werden soll.

Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit:

https://www.ewe-

netz.de/kommunen/service/neubaugebietserschliessung

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die vorliegende Planung sieht die Schaffung eines Solarparks durch die Aufstellung von Freiflächenphotovoltaik-Anlagen vor. Somit ist kein wärmetechnisches Versorgungskonzept oder Ähnliches geplant.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die EWE Netz GmbH keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen hat.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Weitere Verfahrensschritte betreffend der vorliegenden Bauleitplanung sind nicht geplant. Etwaige weitere Absprachen betreffen die nachgelagerte Ebene der Genehmigungsplanung.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern.

Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren:

https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen

Unsere Kontaktdaten haben sich geändert!

Ab sofort erreichen Sie unsere Fachabteilung für "Träger öffentlicher Belange" ausschließlich unter folgender eigenständiger E-Mailadresse:

ToeB-Verfahren@ewe-netz.de

Ändern Sie zudem, falls noch nicht geschehen, unsere postalische Anschrift wie folgt:

EWE NETZ GmbH GE-AS Leitungsrechte Cloppenburger Straße 302 26133 Oldenburg

1.7 Amprion GmbH – Bestandssicherung Leitungen

(Stellungnahme vom 15. Januar 2024)

Im Planbereich der o. a. Maßnahmen verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wird bei zukünftigen Beteiligungen entsprochen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Höchstspannungsleitungen seitens der Amprion im Planbereich verlaufen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wurden in diesem Verfahren weitere Leitungsträger beteiligt.

1.8 Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle Bremervörde

(Stellungnahme vom 16. Januar 2024)

Wir verweisen auf die am 01.03.2023 von uns eingereichte Stellungnahme. Diese Stellungnahme behält weiterhin Ihre Gültigkeit.

Anmerkung Instara:

Die Stellungnahme vom 01.03.2023 lautet wie folgt:

"Nach Durchsicht der Planunterlagen nehmen wir zur o.g. Planung aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht im Folgenden Stellung.

Im Allgemeinen sei unseren Ausführungen zur hier vorliegenden Planung vorangestellt, dass die Landwirtschaftskammer Niedersachsen dem weiteren Ausbau regenerativer Energie grundsätzlich positiv gegenübersteht und hierbei auf ein ausgewogenes Konglomerat der Energiequellen Wind, Sonne und Biomasse setzt.

Im Hinblick auf Solarenergienutzung sollten aus landwirtschaftlicher Sicht vorrangig bereits versiegelte Flächen, Fassadenflächen, Konversionsstandorte und Brachflächen in Anspruch genommen werden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme vom 01.03.2023 weiterhin ihre Gültigkeit behält.

Anmerkung Instara:

Die seinerzeit getroffenen Abwägungsvorschläge lauteten wie folgt und werden unverändert beibehalten:

"Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Landwirtschaftskammer Niedersachsen einem weiteren Ausbau regenerativer Energien grundsätzlich positiv gegenübersteht.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Auch die Gemeinde Hagen im Bremischen unterstützt im Grundsatz die Errichtung von Solaranlagen auf bereits versiegelten Flächen im Sinne des Niedersächsischen Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (NKLimaG). Die Zielvorstellungen des Landes Niedersachsen betreffend Solarenergieausbau finden Ihren Niederschlag im NKlimaG bzw. dort maßgeblich unter § 3. Demnach ist es nach Erkenntnissen des Gesetzgebers notwendig, sowohl einen erheblichen Ausbau von Freiflächen-PV-Anlagen (vgl. dort unter Abs. 1 Nr. 3 b)) als auch zugleich den Ausbau von PV-Anlagen auf bereits versiegelten Flächen und auf Gebäuden oder baulichen Anlagen (vgl. dort unter Abs. 1 Nr. 3 c)) umzusetzen. Analog zum Landesgesetzgeber geht die Gemeinde Hagen im Bremischen davon aus, dass es in diesem Sinne kein "entwederoder" geben kann, sondern Anstrengungen für einen Ausbau der regenerativen Energien auf allen Ebenen zugleich erforderlich sind. Die vorliegende Planung flankiert insofern die Bemühungen der Gemeinde, auch versiegelte Flächen für die Solarstromproduktion zu gewinnen.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist darauf zu achten, dass es nicht zur Verknappung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen, zu Flächenkonkurrenzen und Fehlentwicklungen auf dem Pachtund Bodenmarkt kommt.

Dabei kann die Errichtung von Freiflächen-PV mit erheblichen Eingriffen in die Agrarstruktur verbunden sein und starke einzelbetriebliche Betroffenheit (bis zur Existenzgefährdungen) durch Inanspruchnahme von Pachtflächen auslösen.

Den nebenstehenden Ausführungen wird im Grundsatz zugestimmt. Für die Gemeinde Hagen im Bremischen ist aufgrund ihrer Topographie und ihrer vergleichsweise geringen Siedlungsdichte ein relevantes Flächenpotential für Freiflächenphotovoltaik beizumessen. Zugleich ist die Schonung von landwirtschaftlich genutzten Flächen Ziel der Gemeinde.

In den Kapiteln Kapitel 4.1 (betreffend den raumordnerischen Grundsatz "Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft"), 6 (Planungsziele) und 8.5 (Belange der Landwirtschaft) der Entwurfsbegründung wird detailliert dargelegt, aus welchen Gründen die Gemeinde im vorliegenden Fall einen Rückgriff auf landwirtschaftliche Flächen als notwendig erachtet.

Demnach ist die Eignung der Flächen nicht so hoch angesiedelt, dass ihr Entfall nicht kompensierbar wäre. Zugleich liegen keine Alternativflächen vor, die sich für die geplante Nutzung bzw. die Erreichung der städtebaulichen Zielsetzung aufdrängen würden.

Grundsätzlich schafft die Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung das Bau<u>recht</u> für die zulässige Art der baulichen Nutzung. Es besteht hingegen kein Zwang zur Umsetzung der Nutzung. Sofern die Flächen für den Eigentümer extreme Bedeutung haben sollte kann die Bewirtschaftung wie im Bestand weiter durchgeführt werden. Sofern die Flächen in Dauerpacht liegen sollten, bestünden die rechtskräftigen Pachtverträge von der Bauleitplanung unberührt weiter fort. Der Antragsteller hat die im Geltungsbereich vorhandenen Flächen im Vorfeld der Planung vertraglich gesichert, um die Umsetzbarkeit der Planung zu gewährleisten. Insofern ist die "einzelbetriebliche Verträglichkeit" schriftlich bestätigt.

Gleichwohl nutzungsbedingte Flächenkonkurrenzen nicht vollständig auszuschließen sind muss aus städtebaulicher Sicht festgehalten wer-den, dass im vorliegenden Fall im räumlichen Umfeld umfassende Nutzflächen vergleichbarer Qualität für die Bewirtschaftung weiterhin zur Verfügung stehen werden.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Es bedarf u.E. daher auf regionaler und kommunaler Ebene planerische Zielaussagen, in welchem Umfang neben der prioritären Nutzung von versiegelten Flächen (s.o.) eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die Photovoltaiknutzung erfolgen soll.

Grundsätzlich birgt eine aktive kommunale Steuerung dieser Entwicklung große Chancen einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien zu leisten und gleichzeitig Fehlentwicklungen in der Raumplanung entgegenzuwirken. Idealerweise sollte eine kommunale Steuerung anhand entsprechender Zielformulierungen und Potentialanalysen – einschließlich agrarstruktureller Kriterien – vorhabenbezogenen Planungen vorgeschaltet werden.

Diesbezüglich verweisen wir auf die Arbeitshilfe des NLT und des NSGB zur Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen, 1. Auflage, Stand 19.10.2022, die auch die Möglichkeiten der Berücksichtigung agrarstruktureller Belange enthält.

Der Anregung "auf regionaler Ebene planerische Zielaussagen zu treffen" kann vonseiten der Gemeinde nicht gefolgt werden, da dies Aufgabe des Landkreises wäre.

Eine gemeindeeigene Zielvorgabe für den Umfang von Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird nicht zielführend abgelehnt. Die in Kapitel 6 der Begründung dokumentierte Grundkonzeption sieht vor, schwerpunktmäßig entlang von Trassenverläufen – hier der BAB 27 – Freiflächen-Photovoltaik zu ermöglichen. Weitere Kriterien (wie bspw. der Zugang zu leistungsfähigen Stromtrassen) sind dort ebenfalls angeführt. Die Formulierung von "Zielaussagen" im Sinne etwa eines bestimmten herzustellenden Flächenanteils an Freiflächen-PV-Anlagen hätte keinen echten Erkenntniswert. Zielführender ist es nach Ansicht der Gemeinde Hagen im Bremischen, gegebenenfalls eingereichte Anträge auf Bauleitplanung im Einzelfall anhand der benannten städtebaulichen Kriterien auf ihre Verträglichkeit hin zu überprüfen. Die Gewichtung der Bedeutung der Landwirtschaft wird in den möglichen Verfahren ebenfalls individuell eingestellt werden.

Den nebenstehenden Ausführungen wird im Grundsatz zugestimmt. Im Zuge der vorliegenden Planung wird im Parallelverfahren die 75. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt, die die Errichtung der Freiflächenphotovoltaik-Anlage innerhalb des Plangebietes planungsrechtlich vorbereitet. Im Zuge der 75. FNP-Änderung werden Ausführungen zur Standortwahl des Geltungsbereiches zur Änderung des Flächennutzungsplanes getroffen.

Das städtebauliche Konzept der Gemeinde Hagen im Bremischen zur Positionierung von Freiflächenphotovoltaik-Anlagen wird in Kapitel 6 der Begründung erörtert.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Arbeitshilfe wurde im Zuge der Planung berücksichtigt.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Durch die vorliegende Planung ist die (vorhabenbezogene) Schaffung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Entwicklung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik in der Gemeinde Hagen im Bremischen mit einer Größe von ca. 34,76 ha auf derzeit uneingeschränkt nutzbaren landwirtschaftlichen Flächen (Grünflächen) vorgesehen.

Gemäß den vorliegenden Unterlagen handelt es sich bei der geplanten Nutzung um eine Freiflächenphotovoltaikanlage. Demnach liegt aus unserer Sicht keine Agri-PV-Nutzung mit landwirtschaftlicher Hauptnutzung gemäß Definition der DIN SPEC 91434:2021-05 (D) vor.

Daher ist die hier vorliegende Planung aus landwirtschaftlicher Sicht als vollständiger Flächenverlust im Umfang von ca. 34,76 ha Grünland zu werten.

Die nebenstehende Ausführung wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der vorliegenden Bauleitplanung um <u>keinen</u> Vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt. Zudem wird der Geltungsbereich aufgrund der Vorgaben des Landkreises zum Waldabstand im Norden und Süden deutlich verkleinert, sodass nunmehr lediglich ca. 29 ha landwirtschaftliche Nutzfläche überplant werden.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es ist zutreffend, dass vorliegend keine Agri-PV-Anlage vorgesehen ist. Andernfalls wäre keine Bauleitplanung durchzuführen, sondern eine Nutzung auf Grundlage der landwirtschaftlichen Privilegierung möglich.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die nebenstehende Zahl von über 34 ha beinhaltet auch 1,3 ha im Bereich von Gemeinde- und Kreisstraßen, die im Bestand nicht als Grünland genutzt werden.

Aufgrund der Waldabstandregelung des Landkreis Cuxhaven (100 m zu Bebauung) wird der Geltungsbereich der vorliegenden Planung auf ca. 30,41 ha (inklusive Verkehrsflächen) verringert. Das bedeutet, dass der angesprochene Flächenverlust in einem Umfang von ca. 4,35 ha geringer ausfällt, als ursprünglich geplant.

Auf die in Grundsatz gegebene Möglichkeit einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung zeitgleich mit der Solarstromproduktion (bspw. durch Beweidung) wird hingewiesen.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Im Falle noch vorzusehender plangebietsexterner Kompensationsmaßnahmen kann sich der landwirtschaftliche Flächenverlust weiter erhöhen. Ob eine spätere Rückumwandlung der Freiflächen-PV-Fläche nach Rückbau der Anlagen in eine landwirtschaftliche Nutzfläche möglich ist, ist derzeit nicht absehbar, da sich durch die Nutzungsextensivierung der Flächen bzw. mit plangebietsinternen Kompensationsmaßnahmen auch nach Rückbau aus naturschutzrechtlicher Sicht dauerhaft zu erhaltene Strukturen ergeben könnten, die einer Rückumwandlung entgegenstehen.

Daher ist aus heutiger landwirtschaftlicher Sicht aktuell von einem dauerhaften Flächenverlust auszugehen.

Bezüglich des in dem Plangebiet erfolgenden Entzugs landwirtschaftlicher Nutzungsflächen lassen die Unterlagen Aussagen zur abwägungsbeachtlichen Berücksichtigung der bauplanungsrechtlichen Bodenschutzklausel und Umwidmungssperrklausel (§ 1 a (2) BauGB) bislang vermissen.

Dies gilt insbesondere für eine Alternativprüfung, ob und inwieweit Potentiale zur Errichtung von Photovoltaik-Anlagen zur Schonung landwirtschaftlicher Nutzflächen in bebauten oder vorbelasteten Bereichen (z.B. auf Konversionsflächen: ehemalige Sandabbaustandorte, Deponien, Altlaststandorte, ehemalige militärisch genutzte Standorte, Industriebrachen, sonstige versiegelte Flächen usw.) umgesetzt werden können.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass sich das geplante Sonderbaugebiet mit der Zweckbestimmung "Solarpark" in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft gem. derzeit gültigem RROP des Landkreises Cuxhaven befindet. Dies ist grundsätzlich kritisch zu sehen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Es ist unstrittig, dass mit der vorliegenden Planung ein (mindestens zeitweiser) Entzug der betreffenden Flächen aus der intensiven Landwirtschaft erfolgen wird. Die festgesetzte Art der Nutzung ist jedoch eben auf die Errichtung von Solarmodulen ausgerichtet, was insofern einen relativ problemlosen Rückbau nach Ende der Nutzung erlaubt. Auch wird gezielt auf die (durch die untere Naturschutzbehörde des LK CUX angeregte) Durchführung von gezielten Vernässungsmaßnahmen verzichtet, um eine Reaktivierung im Sinne der Landwirtschaft nach Aufgabe der festgesetzten Sondernutzung zu ermöglichen.

Zur Zeit wird davon ausgegangen, dass eine spätere Rückumwandlung der Freiflächen-PV Fläche, aufgrund der geringen Bodenverdichtungsmaßnahmen in eine landwirtschaftlich Nutzfläche möglich ist.

Der nebenstehenden Anregung wird gefolgt und entsprechende Ausführungen werden in Kapitel 6 der Begründung aufgenommen.

Der nebenstehende Aspekt wird in Kapitel 4.1 der Begründung bereits berücksichtigt. Die darin enthaltenen Aussagen werden für die Entwurfsfassung weiter vertieft.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Wir weisen darauf hin, dass gemäß LROP Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft nicht in Anspruch genommen werden sollen (soll-Vorschrift). Diesbezüglich sollte eine Abwägung der Inanspruchnahme vorangestellt sein, welche in den vorliegenden Unterlagen derzeit zu vermissen ist.

Raumplanerisch kann die Absicht der Etablierung von Photovoltaik entlang der A27 nachvollzogen werden. Dennoch resultiert aus der Planung ein Verlust von 34,76 ha uneingeschränkt nutzbarem Grünland, was aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht kritisch zu sehen ist.

Im Planentwurf wird beschrieben, dass es sich bei den betroffenen Flächen um minderwertige Agrarfläche handelt, welche sich kaum für die intensive Nutzung eignet.

Grundsätzlich ist dem zu entgegnen, dass nach der "Schlaginfo Agrarförderung Niedersachsen" alle im Plangebiet befindlichen Flächen für die Agrarförderung beantragt worden sind und somit auch von den Bewirtschaftern zur Futterproduktion für die Sicherung der Futtergrundlage genutzt werden können.

Der nebenstehende Aspekt wird in Kapitel 4.1 der Begründung bereits behandelt. Wie in der Begründung ausgeführt, stellen Vorbehaltsgebiete, Grundsätze der Raumordnung dar, die schlussendlich der Abwägung durch die Gemeinde unterliegen.

Im Rahmen dieser Gesamtabwägung muss die Gemeinde auch die bundesrechtlichen Vorschriften berücksichtigen. Das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) im speziellen § 2 besagt in diesem Zusammenhang:

"Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. [...]"

In Kapitel 4.1 der Begründung sind weitergehende Ausführungen zum Umgang mit den Zielen und Grundsätzen des RROP enthalten.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Anwendung des Standortkriteriums "Lage längs der Autobahn" nachvollzogen werden kann. Wie vorstehend dargelegt wird der Geltungsbereich aufgrund der Vorgaben des Landkreises zum Waldabstand im Norden und Süden deutlich verkleinert, sodass nunmehr lediglich ca. 29 ha landwirtschaftliche Nutzfläche überplant werden.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aussagen in der Begründung basieren auf den fachlichen Aussagen der Niedersächsischen Bodenkarten (BK50 - Auswertung: Ertragsfähigkeit). Die Tatsache, dass für die im Plangebiet befindliche Flächen Agrarförderung beantragt wurde wird zur Kenntnis genommen. Es ist unstrittig (und in der Begründung auch dokumentiert), dass die Flächen aktuell in landwirtschaftlicher-Nutzung sind. Die Tatsache der vergleichsweise geringen Wertigkeit bleibt hierdurch ebenso unberührt wie die Tatsache, dass die Flächeneigentümer nicht verpflichtet sind, die geplante Nutzung auch tatsächlich zu vollziehen. Der Antragsteller hat seinerseits die im Geltungsbereich vorhandenen Flächen im Vorfeld der Planung vertraglich gesichert, um die Umsetzbarkeit der Planung zu gewährleisten.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Ebenfalls kann nicht davon ausgegangen werden, dass Moorböden und Böden mit begrenztem Nährstoffspeichervermögen für eine intensive Bewirtschaftungsform ausscheiden.

Darüber hinaus kann der durch die vorliegende Planung entstehende Flächenentzug im Fall der bisherigen Verpachtung der Flächen an wirtschaftende Betriebe zu einzelbetrieblichen Betroffenheiten bei diesen führen.

Die vorliegenden Unterlagen enthalten dazu keine Informationen.

Mögliche Betroffenheiten wären aus unserer Sicht sowohl im Hinblick auf die Wahrnehmung der Belange der betroffenen Betriebe, als auch im Hinblick auf die Rechtssicherheit der Planung zu beleuchten.

Hinsichtlich möglicher starker Betroffenheiten bis hin zur Existenzgefährdungen verweisen wir vorsorglich auch auf §§ 180 und 181 BauGB. Daher regen wir im Falle des Vorliegens von Pachtflächen eine Feststellung der Betroffenheiten an, die – auch entsprechend der Empfehlungen der o.g. NSGB-Arbeitshilfe – im Rahmen eines landwirtschaftlichen Fachgutachtens zur einzelbetrieblichen Verträglichkeit erfolgen könnte. Für weitergehende Informationen oder Abstimmungen dazu stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Auf die vorstehenden Ausführungen wird verwiesen.

Generell gilt: Sofern die Flächen in Dauerpacht liegen sollten, bestünden die rechtskräftigen Pachtverträge von der Bauleitplanung unberührt weiter fort. Der Antragsteller hat die im Geltungsbereich vorhandenen Flächen im Vorfeld der Planung vertraglich gesichert, um die Umsetzbarkeit der Planung zu gewährleisten. Insofern ist die "einzelbetriebliche Verträglichkeit" im Grundsatz bestätigt.

Gleichwohl nutzungsbedingte Flächenkonkurrenzen nicht vollständig auszuschließen sind, muss aus städtebaulicher Sicht festgehalten werden, dass im vorliegenden Fall im räumlichen Umfeld umfassende Nutzflächen vergleichbarer Qualität für die Bewirtschaftung weiterhin zur Verfügung stehen werden.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um ein Kapitel zu den Belangen der Landwirtschaft ergänzt, in dem entsprechende Ausführungen enthalten sind.

Wie bereits oben erwähnt, sind mit den Inhabern der im Plangebiet liegenden Flächen im Vorfeld der Planung Pachtverträge geschlossen worden. Der Hinweis wird an dieser Stelle nur zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Vonseiten der Gemeinde Hagen im Bremischen ist darauf hinzuweisen, dass durch die vorliegende Bauleitplanung keinerlei Verpflichtung zur Veräußerung von wertvollen Ackerflächen erwächst. Sofern indirekte Auswirkungen durch die Aufkündigung etwaiger Pachtverträge eintreten sollten entzieht sich dies der Regelungsinhalte der Bauleitplanung.

In diesem Sinne ist auch darauf hinzuweisen, dass der nebenstehend herangezogene § 181 BauGB auf Situationen abstellt, in denen ein Härte-ausgleich ggf. zu gewähren ist, wenn beispielsweise ein Pachtverhältnis mit Rücksicht auf die Durchführung städtebaulicher Maßnahmen aufgehoben oder enteignet worden ist. Solches ist vorliegend nicht vorgesehen. Eventuell im Plangebiet laufende Pachtverträge bleiben von der hier vorliegenden Bauleitplanung unberührt.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Im Hinblick auf die geplanten planinternen und externen Kompensationsmaßnahmen weisen wir auf die Grundsätze des § 1 a BauGB i.V.m. § 15 (3) BNatSchG zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen hin:

"Bei Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen.

Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch die Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden".

Bei Rückfragen oder für weitergehende Abstimmungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Hinweis:

Bitte senden Sie ab sofort alle gewünschten Beteiligungen ausschließlich an die nachfolgend benannte Email-Adresse:

toeb.bremervoerde@lwk-niedersachsen.de"

1.9 Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN) – Kampfmittelbeseitigungsdienst – Regionaldirektion Hameln-Hannover

(Stellungnahme vom 19. Januar 2024)

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Kompensationsmaßnahmen erfolgen auf Flächen, welche im NIBIS (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/#) als Böden mit äußerst geringer und geringer Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) dargestellt werden. Die innerhalb des Plangebiet stattfindenden Kompensationsmaßnahmen verringern zudem den extern zu leistenden Kompensationsbedarf. Die landwirtschaftlichen Belange wurden somit ausreichend berücksichtigt.

Der nebenstehenden Bitte wird bei weiteren Beteiligungen im Verfahren gemäß § 4 (2) BauGB gefolgt."

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinde als Behörde der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 26 Wochen ab Antragsstellung. Da diese Zeitspanne wischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragsstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

http://www.lgln-

kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_information/kampfmittelbese itigung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html

Anlagen 1 Kartenunterlage

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinden für Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Durch den Antragsteller wurden entsprechende Auskünfte eingeholt mit dem Ergebnis, dass kein Kampfmittelverdacht besteht.

S. O.

S. O.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung



Dem vom LGLN übersandten Lageplan ist zu entnehmen, dass die in der Stellungnahme thematisierte "Fläche A (gelb) und Fläche B (grün)" größtenteils mit dem Geltungsbereich der vorliegenden Planungen übereinstimmen.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):

Empfehlung: Luftbildauswertung

Fläche A

- <u>Luftbilder:</u> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.
- <u>Luftbildauswertung</u>: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.
- Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
- Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.
- Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

Empfehlung: Kein Handlungsbedarf

Fläche B

- <u>Luftbilder:</u> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.
- <u>Luftbildauswertung:</u> Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.
- Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
- Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.
- Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.

Die nebenstehenden Ausführungen sowie die beigefügte Kartenunterlage werden zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass für die Fläche A die derzeit vorliegenden Luftbilder nicht vollständig ausgewertet wurden und das aus fachlicher Sicht des LGLN ein allgemeiner Verdacht auf Kampfmittel für die Fläche A besteht.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Luftbildauswertung für die Fläche A des Plangebietes empfohlen wird. Diese Auswertung ist zwischenzeitlich seitens Antragsteller erfolgt ohne dass sich dabei ein Kampfmittelverdacht ergeben hat.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass für die Fläche B die derzeit vorliegenden Luftbilder vollständig ausgewertet wurden und das aus fachlicher Sicht des LGLN kein Handlungsbedarf für die Fläche B besteht, da sich ein Kampfmittelverdacht nicht bestätigt hat.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Hinweise:

Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen, etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsens bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. In den Planunterlagen des Bebauungsplanes ist bereits ein entsprechender nachrichtlicher Hinweis mit dem Hinweis auf allgemeinen Verdacht auf Kampfmittel enthalten.

Ein Antrag auf Luftbildauswertung wurde durch den Vorhabenträger gestellt. Das Ergebnis der Luftbildauswertung der derzeit zur Verfügung stehenden Luftbilder vom 16.11.2023 besagt, dass sich ein Kampfmittelverdacht durch Abwurfmunition für das Plangebiet nicht bestätigt hat.

Da sich für des Plangebietes der Kampfmittelverdacht durch Abwurfmunition nicht bestätigt hat, besteht nur noch der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel durch anderweitige Munitionsarten (z.B. Minen etc.). Der den Planunterlagen enthaltene nachrichtliche Hinweis zu Kampfmitteln bleibt somit den Planunterlagen enthalten, wird allerdings entsprechend abgeändert, da sich ein Kampfmittelverdacht in weiten Teilen des Plangebietes nicht bestätigt hat:

"Kampfmittel

In weiten Teilen des Plangebietes besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

Sollten bei den anstehenden Erdarbeiten Kampfmittel, wie z.B. Granaten, Panzerfäuste oder Minen gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen."

Der nebenstehenden Bitte wird gefolgt.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

1.10 Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN) – Katasteramt Wesermünde – Regionaldirektion Ottendorf

(Stellungnahme vom 22. Januar 2024)

Im Rahmen der Beteiligung von Behörden und den Trägern öffentlicher Belange unterrichten Sie uns über die vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37 "Solarpark Lehnstedt" und bitten um schriftliche Stellungnahme bis zum 26.02.2024.

Seitens der Vermessungs- und Katasterverwaltung bestehen hierzu keine Bedenken und Anregungen.

Ich weise allerdings darauf hin, dass laut den Bedingungen für die Verwendung von Angaben und Präsentationen des amtlichen Vermessungswesens die Veröffentlichungen mit einem Quellenvermerk zu versehen sind.

Quelle:

<u>Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation</u> <u>und Landesvermessung Niedersachsen</u>



Des Weiteren sollte der Quellenvermerk in allen Kartendarstellungen, die auf Grundlage der Angaben des Liegenschaftskatasters entstanden sind, abgebildet werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Die nebenstehende Ausführung wird zur Kenntnis genommen und entspricht der Tatsache.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten der Vermessungs- und Katasterverwaltung keine Bedenken oder Anregungen zur vorliegenden Planung bestehen/vorgetragen werden.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ihm wird bereits bei der vorliegenden Planung entsprochen.

Die nebenstehenden folgenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

1.11 TenneT TSO GmbH

(Stellungnahme vom 01. Februar 2024)

Die o. a. bestehenden und geplanten Versorgungsanlagen unseres Unternehmens werden teilweise von der Änderung berührt. Wir geben Ihnen zur Beachtung folgenden Hinweis auf unser Projekt A270:

Von Dollern über Alfstedt und Farge zur Schaltanlage Elsfleth/West ist die Verstärkung der bestehenden 380-kV-Leitung (LH-14-3103 und LH14-321) vorgesehen, um die Transportkapazität zu erhöhen (Netzverstärkung). Hierfür muss die Leitung mit zwei Stromkreisen mit einer Stromtragfähigkeit von je 4.000 A neu errichtet werden. Weiterhin sind die 380-kV-Schaltanlagen Dollern und Alfstedt zu verstärken (Netzverstärkung). Aufgrund von lokalen Gegebenheiten muss das Umspannwerk Farge darüber hinaus an geeigneter Stelle neu errichtet werden (Netzverstärkung).

Das Raumordnungsverfahren wurde mit Offenlage am 15.03.2023 eröffnet. Unter den folgenden Links sind die Unterlagen zur Antragskonferenz zu finden:

https://www.arl-lg.niedersachsen.de/rov-ewl/rov-ewl-einleitung-220208.html

Der zuständige Ansprechpartner beim Niedersächsischen Amt für Regionale Landesentwicklung (ArL) Lüneburg ist Herr Christof Seeck

E-Mail: christof.seeck@arl-lg.niedersachsen.de

Tel.: +49 4131 15-1324

Nach Erlass der Landesplanerischen Feststellung wird das anschließende Planfeststellungsverfahren nach § 43 EnWG voraussichtlich Mitte 2024 eröffnet.

Für die geplante Leitung liegt keine Betroffenheit vor.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass bestehende und geplante Versorgungsanlagen der TenneT TSO GmbH teilweise von der Änderung berührt werden.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

S. O.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das ArL, Geschäftsstelle Bremerhaven, wurde gem. § 4 (1) BauGB und gem. § 4 (2) BauGB des Beteiligungsverfahrens angeschrieben. Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass für die geplante Leitung keine Betroffenheit vorliegt.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die Ausweisungen des FNPs berühren allerdings randlich den Suchraum S6, in dem das geplante Umspannwerk potenziell realisiert werden soll. Der Suchraum ist daher bei der Änderung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im vorliegenden Raumordnungsverfahren der TenneT TSO GmbH (Stand: 15.03.2023) ist der angesprochene Suchraum (S6) abgeschichtet bzw. ausgeschlossen worden. Somit stellt die vorliegende Planung und das geplante Umspannwerk keinen Konflikt dar. Im Nachgang zu der nebenstehenden Stellungnahme und im Zuge der weitergehenden Abstimmungen hat die TenneT TSO GmbH sich schriftlich (mit E-Mail vom 22.05.2023) bezüglich des angesprochenen Suchraum (S6) wie folgt bekundet:

"Wie besprochen auf diesem Wege unsere aktuelle Einschätzung zur Vereinbarkeit unseres Ersatzneubaus einer 380-kV-Höchstspannungsleitung mit einem neu zu errichtendem Umspannwerk im Raum Hagen im Bremischen bzw. Schwanewede und Ihrem geplanten Solarpark.

Nach aktuellem Verfahrens- und Erkenntnisstand wird es nicht zur Errichtung eines Umspannwerks der TenneT in den Suchräumen S6 und S7 kommen. Der derzeitige Vorzugsstandort ist S1 und befindet sich deutlich weiter südlich. Daher kann nach heutigem Planungsstand kein Konflikt zwischen unserem Vorhaben und dem geplanten Solarpark erkannt werden. Sollte das laufende Raumordnungsverfahren oder das darauffolgende Planfeststellungsverfahren wider Erwarten einen anderen UW-Standort als vorzugswürdig identifizieren, wird sich TenneT mit dem Solarpark konstruktiv um eine gemeinschaftliche Lösung bemühen, die beide Vorhaben möglichst unbeeinträchtigt zulässt.

Sollten Sie darüber hinaus noch Fragen, Anmerkungen oder Anregungen haben, stehe ich Ihnen sehr gerne zur Verfügung."

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Konflikte nach aktuellem Erkenntnisstand nicht zu erwarten sind.

Kapitel 8.9 Ver- und Entsorgung wurden bereits entsprechende Ausführungen ergänzt.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Weiterhin sind die in ihrer Anlage benannten und in räumlichen Geltungsbereich liegenden Straßen Lehnstedter Damm/Borner Straße sowie die K48 Teil der für den Rückbau der Masten 119 bis 125 der Bestandsleitung LH-14-3103 notwendigen Zuwegungen.

Als Ansprechpartner steht Ihnen gerne Herr Sven Frehers (<u>sven.frehers@tennet.eu</u>, M: +49 160 3855882) in seiner Funktion als Teilprojektleiter "Planung und Genehmigung" für die Elbe-Weser-Leitung zur Verfügung.

Bitte geben Sie im Fall einer nachfolgenden weiteren Anfrage in dieser Angelegenheit stets unsere oben im Betreff genannte Vorgangsnummer an und geben Sie diesen Hinweis bitte auch an Auftragnehmer bzw. Bauausführende weiter.

Lfd. Nr.: 23-000350a

Anhang 1:

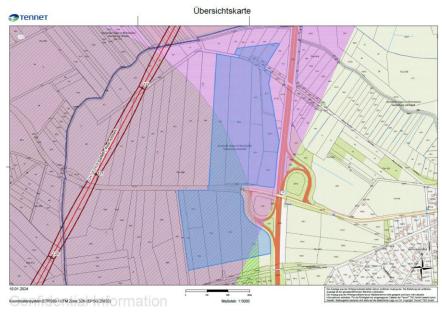
Übersichtskarte

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Straßen befinden sich zwar innerhalb des Geltungsbereiches, werden aber in ihrer Art und Funktion nicht verändert oder beeinträchtigt. Sie sind als öffentliche Straßenverkehrsfläche berücksichtigt und werden entsprechend im Bauleitplan festgeschrieben. Es besteht somit kein Konflikt für die nebenstehende Angesprochene Nutzungsabsicht.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verlauf des Verfahrens berücksichtigt.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung



Die nebenstehende Übersichtskarte wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet (blau) ist zum großenteils korrekt dargestellt.

Anhang 2:

Infoblatt "Sicherheitsregeln für Arbeiten in der Nähe von Freileitungen"

Hinweis Instara:

Die TenneT TSO GmbH hat sich im Zuge weiterführender Gespräche bezüglich des angesprochenen Suchraum (S6) zu dem wie folgt geäußert (E-Mail vom 22.05.2023): Der nebenstehend genannte Anhang enthält keine städtebaulich relevanten Aspekte und wendet sich an die Ebene der Bauausführung.

Hinweis Instara:

Bereits im Vorfeld der Auslegung sowie im Nachgang gab es bezgl. der Suchräume S6 und S7 mit der TenneT TSO GmbH weiterführende Gespräche, welche nachfolgend wiedergegeben und abgewogen werden. Die Gemeinde sieht es als relevant an, diese Gespräche der eigegangenen Stellungnahme ergänzend beizufügen und entsprechend in der Abwägung zu berücksichtigen.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

"Wie besprochen auf diesem Wege unsere aktuelle Einschätzung zur Vereinbarkeit unseres Ersatzneubaus einer 380-kV-Höchstspannungsleitung mit einem neu zu errichtendem Umspannwerk im Raum Hagen im Bremischen bzw. Schwanewede und Ihrem geplanten Solarpark.

Nach aktuellem Verfahrens- und Erkenntnisstand wird es nicht zur Errichtung eines Umspannwerks der TenneT in den Suchräumen S6 und S7 kommen. Der derzeitige Vorzugsstandort ist S1 und befindet sich deutlich weiter südlich. Daher kann nach heutigem Planungsstand kein Konflikt zwischen unserem Vorhaben und dem geplanten Solarpark erkannt werden. Sollte das laufende Raumordnungsverfahren oder das darauffolgende Planfeststellungsverfahren wider Erwarten einen anderen UW-Standort als vorzugswürdig identifizieren, wird sich TenneT mit dem Solarpark konstruktiv um eine gemeinschaftliche Lösung bemühen, die beide Vorhaben möglichst unbeeinträchtigt zulässt.

Sollten Sie darüber hinaus noch Fragen, Anmerkungen oder Anregungen haben, stehe ich Ihnen sehr gerne zur Verfügung."

Hinweis Instara:

Die TenneT TSO GmbH hat sich im Zuge weiterführender Gespräche bezüglich des angesprochenen Suchraum zu dem wie folgt geäußert (E-Mail vom 14.03.2024):

"Lfd. Nr.: 23-000350a

380-kV-Leitung Unterweser – Sollern, Mast 119 – 123 (LH-14-3103)

Projekt A270; 380-kV-Leitung Dollern – Elsfleth/West

Die o. a. bestehenden und geplanten Versorgungsanlagen unseres Unternehmen werden teilweise von der Änderung berührt. Wir geben Ihnen zur Beachtung folgenden Hinweis auf unser Projekt A270: Es wird zur Kenntnis genommen, dass es nach aktuellem Verfahrens- und erkenntnisstand nicht zur Errichtung eines Umspannwerkes in den Suchräumen S6 und S7 kommen wird und dass der Suchraum S1 favorisiert wird. Ebenfalls wird zur Kenntnis genommen, dass somit kein Konflikt zwischen Interessen der TenneT und der vorliegenden Planung vorliegt. Außerdem wird zur Kenntnis genommen, dass falls sich an den aktuellen Planungen der TenneT was ändern sollte, es sich um eine konstruktive Lösung mit dem Solarpark bemüht wird.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass bestehende und geplante Versorgungsanlagen der TenneT TSO GmbH teilweise von der Änderung berührt werden.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Von Dollern über Alfstedt und Farge zur Schaltanlage Elsfleth/West ist die Verstärkung der bestehenden 380-kV-Leitung (LH14-3103 und LH14-321) vorgesehen, um die Transportkapazität zu erhöhen (Netzverstärkung). Hierfür muss die Leitung mit zwei Stromkreisen mit einer Stromtragfähigkeit von je 4.000 A neu errichtet werden. Weiterhin sind die 380-kV-Schaltanlagen Dollern und Alfstedt zu verstärken (Netzverstärkung). Aufgrund von lokalen Gegebenheiten muss das Umspannwerk Farge darüber hinaus an geeigneter Stelle neu errichtet werden (Netzverstärkung).

Das Raumordnungsverfahren wurde mit Offenlage der Antragsunterlagen am 15.03.2023 eröffnet. Unter den folgenden Links sind die Verfahrensunterlagen zu finden:

https://www.arl-lg.niedersachsen.de/rov-ewl/rov-ewl-einleitung-220208.html

Der zuständige Ansprechpartner beim Niedersächsischen Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Lüneburg ist Herr Christof Seeck (christof.seeck@arl-lg.niedersachsen.de; +49 4131 15-1324).

Nach Erlass der Landesplanerischen Feststellung wird das anschließende Planfeststellungsverfahren nach §43 EnWG voraussichtlich Mitte 2024 eröffnet.

Für die geplante Leitung liegt keine Betroffenheit vor.

Die Ausweisungen des FNPs berühren allerdings randlich den Suchraum S6, in dem das geplante Umspannwerk potenziell realisiert werden soll. Der Suchraum ist daher bei der Änderung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Das Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Lüneburg wurde gem. § 4 (2) BauGB beteiligt. Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass für die geplante Leitung keine Betroffenheit vorliegt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Ausweisung des FNP's den Suchraum für das geplante Umspannwerk berührt.

Gemäß der E-Mail vom 22.05.2023 und der Kartendarstellung auf der Webseite der TenneT TSO GmbH (https://a270-dollern-elsfleth.webmag.io/newsletter/ausgabe-1-2023/neues-umspannwerk) ist der angesprochene Suchraum S6 abgeschichtet und es kommt innerhalb dieses Suchraums nicht zu der Errichtung des Umspannwerkes.

Falls der Suchraum, aus irgendwelchen Gründen, wieder in Betracht gezogen wird, schließe sich beide Vorhaben nicht gegenseitig aus, da der Suchraum so groß ist, dass weitere Abstimmungen stattfinden müssen.



Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die in dem Schreiben vom 22.05.2023 gemachten Aussagen bzgl. der Verständigung zwischen den beiden Vorhaben haben weiterhin Bestand (siehe Anlage).

Weiterhin sind die in ihrer Anlage benannten und im räumlichen Geltungsbereich liegenden Straßen Lehnstedter Damm/Borner Straße sowie die K48 Teil der für den Rückbau der Masten 119 bis 125 der Bestandsleitung LH-14-3103 notwendigen Zuwegungen.

Als Ansprechpartner steht Ihnen gerne Herr Sven Frehers (sven.frehers@tennet.eu, M: +49 160 3855882) in seiner Funktion als Teilprojektleiter "Planung und Genehmigung" für die Elbe-Weser-Leitung zur Verfügung.

Bitte geben Sie im Fall einer nachfolgenden weiteren Anfrage in dieser Angelegenheit stets unsere oben im Betreff genannte Vorgangsnummer an und geben Sie diesen Hinweis bitte auch an Auftragnehmer bzw. Bauausführende weiter."

1.12 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

(Stellungnahme vom 05. Februar 2024)

Die vorliegende Planung habe ich zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich der von mir zu betrachtenden Belange des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Planungen.

Ich bitte um Übersendung der in Kraft getretenen Pläne.

1.13 IHK - Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum

(Stellungnahme vom 06. Februar 2023)

Vielen Dank für die Beteiligung am o. g. Planverfahren. Zu dem vorgelegten Planentwurf haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Es wird ausdrücklich zur Kenntnis genommen, dass die in dem Schreiben vom 22.05.2023 gemachten Aussagen weiterhin Bestand haben und dass insofern keine Planungskonflikte zu erwarten sind.

Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Wie bereist vorstehend erwähnt, wurde das Amt für regionale Landesentwicklung im Verfahren gem. § 4 (2) BauGB beteiligt.

Die nebenstehende Bitte wird zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die vom Gewerbeaufsichtsamt zu betrachtenden Belange des Immissionsschutzes keine Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung bestehen.

Der nebenstehenden Bitte wird nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch (VV-BauGB), Ziffer 38, entsprochen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die IHK keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen hat.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Wir bitten darum, uns ein Exemplar der rechtskräftigen Planausfertigung digital zur Verfügung zu stellen oder über den Abschluss des Planverfahrens zu informieren. Zudem bitten wir um Mitteilung der Abwägungsentscheidung.

Der nebenstehenden Bitte wird nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch (VV-BauGB), Ziffer 38, entsprochen und der Bitte um Mitteilung der Abwägungsergebnisse wird gefolgt.

1.14 Deutsche Telekom Technik GmbH

(Stellungnahme vom 08. Februar 2024)

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 125 abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderliche Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu den o.g. Planungen haben wir bereits mit Schreiben vom 21.03.2023 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Bei Planänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

<u>Anmerkung Instara:</u>

Die Stellungnahme vom 21.03.2023 lautet wie folgt:

"Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 125 abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderliche Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Plangebiet befinden sich keine Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom.

Zum Bebauungsplan Nr. 37 Solarpark Lehnstedt

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme vom 21.03.2023 weiterhin ihre Gültigkeit behält.

Es ist nicht vorgesehen, dass es bei der vorliegenden Bauleitplanung zu Änderungen kommen, die eine erneute Auslegung gem. § 4 Abs. 3 BauGB erfordert.

Anmerkung Instara:

Die seinerzeit getroffenen Abwägungsvorschläge lauteten wie folgt und werden unverändert beibehalten:

"Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet keine Telekommunikationslinien der Telekom befinden.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.

Bei Planänderung bitten wir uns erneut zu beteiligen."

1.15 Die Autobahn GmbH des Bundes – Niederlassung Nordwest – Außenstelle Verden

(Stellungnahme vom 14. Februar 2024)

Vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Bauleitplanverfahren.

In Abstimmung mit dem Fernstraßen-Bundesamt ergeht hierzu folgende Stellungnahme:

- Die 40 m-Anbauverbotszone sowie die 100 m-Anbaubeschränkungszone an der Bundesautobahn A 27 sind in den Planzeichnungen nicht enthalten. Die Zonierungen sind in den Planzeichnungen (inkl. Legende) darzustellen. Die vorstehend genannten Abstände gelten nicht nur vom befestigten Fahrbahnrand der BAB, sondern auch im Bereich der Zu- und Abfahrt von Rastanlagen. Entlang der Durchfahrtsgassen, jedoch nur für die am nächsten liegende Durchfahrtsgasse zur Hauptfahrbahn.
- Längs der Bundesautobahnen dürfen jegliche Hochbauten, einschließlich Nebenanlagen als solche, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m-Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht errichtet werden. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen den Bebauungsplan Nr. 37 "Solarpark Lehnstedt" von Seiten der Telekom keine Bedenken bestehen.

Im weiteren Verfahren wird die Telekom gem. § 4 (2) BauGB erneut beteiligt."

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die nebenstehende Stellungnahme auch für das Fernstraßen-Bundesamt abgegeben wird.

Der nebenstehenden Anregung kann insofern nicht nachvollzogen werden, da in der Planzeichnung des Bebauungsplan Nr. 37 "Solarpark Lehnstedt" die 40 m Bauverbotszone und die 100 m Baubeschränkungszone eingezeichnet sind. Diese sind nicht nur vom befestigten Fahrbahnrand der BAB 27 aus eingezeichnet, sondern wie nebenstehend gefordert auch im Bereich der Zu- und Abfahrten. Der nebenstehenden Anregung wird also schon vollumfänglich entsprochen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie sind in der Planbegründung (Kapitel 8.3) bereits enthalten. Zusätzlich enthalten ist zudem folgender Wortlaut des § 9 Abs. 8 FStrG:

"Die obere Landesstraßenbaubehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten der Absätze 1, 4 und 6 zulassen, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichungen erfordern. Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden."

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) der Zustimmung/Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.

Für Photovoltaikanlagen gilt seit dem 29.12.2023 der § 9 Abs. 2c FStrG. Gemäß § 9 Abs. 2c S. 2 FStrG ist das Fernstraßen-Bundesamt im Genehmigungsverfahren für eine Photovoltaikanlage zu beteiligen, wenn diese Anlage längs einer Bundesautobahn in Entfernung bis zu 100 m oder längs einer Bundesstraße außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden soll. Bedarf eine Anlage nach § 9 Abs. 2c S. 1 FStrG keiner Genehmigung, hat der Vorhabenträger das Vorhaben vor Baubeginn bei der jeweils zuständigen Behörde nach § 9 Abs. 2c S. 2 FStrG anzuzeigen. Bei der Genehmigung, der Errichtung und dem Betrieb einer solchen Photovoltaikanlage sind gemäß § 9 Abs. 2c S. 4 FStrG einerseits die straßenrechtlichen Belange - die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, etwaige Ausbauabsichten und Maßnahmen der Straßenbaugestaltung - zu berücksichtigen. Andererseits sind auch die in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Belange zu beachten.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die nebenstehenden Ausführungen sind in der Planbegründung (Kapitel 8.3) bereits enthalten. Zusätzlich enthalten ist zudem folgender Wortlaut des § 9 Abs. 3 FStrG:

"Die Zustimmung nach Absatz 2 darf nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist."

Aufgrund der nebenstehenden Stellungnahme ist nicht zu erkennen, dass entsprechende Versagungsgründe vorliegen.

Im Übrigen gilt grundsätzlich, dass das Bundesrecht (FStrG) der Bauleitplanung übergeordnet und unmittelbar anzuwenden ist. Insofern stehen die Festsetzungen dem FStrG nicht entgegen, sondern halten die Möglichkeiten entsprechender Ausnahmeregelungen offen.

Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis hierzu ist bereits in der Planzeichnung des Bebauungsplanes enthalten.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

- Bitte nehmen Sie daher in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans den Hinweis auf, dass das Fernstraßen-Bundesamt gemäß § 9 Abs. 2c FStrG im (Bau-)Genehmigungsverfahren zu beteiligen ist.
- Die Errichtung von Werbeanlagen ist nach § 9 Abs. 1 und 6 FStrG oder § 9 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 FStrG zu beurteilen und bedarf, auch bei temporärer Errichtung im Zuge von Bauarbeiten, der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Bei der Errichtung von Werbeanlagen ist darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit auf der Bundesautobahn nicht beeinträchtigt wird. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf §§ 33, 46 StVO wird verwiesen.
- Zur Brandvermeidung und Brandbekämpfung im Falle eines Brandes sind schlüssige Ausführungen, ohne gesteigerte Risiken für die straßenrechtlichen Belange (insb. zur Zuwegung zu der Anlage über das nachgeordnete Netz), vorzutragen.
- Bezüglich der möglichen Errichtung von Zäunen insbesondere zur Einfriedung wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Danach dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden.

Ein entsprechender nachrichtlicher Hinweis betreffend § 9 Abs. 2 FStrG ist bereits der Planzeichnung des Bebauungsplanes enthalten. Der Anregung wurde insofern bereits gefolgt.

Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Es ist zudem nicht Bestandteil der vorliegenden Bauleitplanung, Werbeanlagen oder Ähnliches im Plangebiet zu errichten.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Diese gehen über den Regelungsinhalt der kommunalen Bauleitplanung hinaus und sind in dem ohnehin noch durchzuführenden Genehmigungsverfahren nach FStrG bzw. im Baugenehmigungsverfahren abzuarbeiten.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Diese gehen über den Regelungsinhalt der kommunalen Bauleitplanung hinaus und sind in dem ohnehin noch durchzuführenden Genehmigungsverfahren nach FStrG bzw. im Baugenehmigungsverfahren abzuarbeiten.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

- Die Anforderungen gemäß der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) sind einzuhalten. Dies kann unter Berücksichtigung der Höhenunterschiede des Vorhabens zum äußeren befestigten Fahrbahnrand der Bundesautobahn einen Mindestabstand zum Schutz abkommender Fahrzeuge erforderlich machen. Hierfür ist ein entsprechender Nachweis seitens des Vorhabenträgers zu erbringen. Dafür ist für die Umzäunung des Vorhaben der Abstand A und für die geplanten PV-Module einschließlich aller zugehörigen Anlagenbestandteile der Abstand AE gemäß der RPS zugrunde zu legen. Bei dem Nachweis ist der Fall zu betrachten, dass keine Schutzeinrichtung an der BAB vorhanden ist, unabhängig davon ob das derzeit der Fall ist oder nicht.
- Um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten, ist im Rahmen des Bauantragsverfahrens ein standortbezogenes "Blendschutz-Gutachten" vorzulegen, um zunächst zu erkennen, ob im Hinblick auf eine Blendung Schutzmaßnahmen erforderlich werden. Sollte dies der Fall sein, so sind diese der Autobahn GmbH des Bundes und dem Fernstraßen-Bundesamt zunächst vorzustellen, um von dort Zustimmung zu erfahren. Erforderliche Schutzmaßnahmen sind zwingend im Vorfeld zur Errichtung der PV-Anlage umzusetzen und dauerhaft zu gewährleisten.
- Regen- und Schmutzwasser von den Solarmodulen oder sonstigen mit dem Vorhaben in Verbindung stehenden Bauten dürfen nicht in das Entwässerungssystem der Autobahn eingeleitet werden. Oberflächenwasser darf nicht auf das Gelände der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung gelangen.
- Die in der Anbauverbotszone geplanten Anlagen sind im Falle der Inanspruchnahme der Anbauverbotszone zu Ausbauzwecken (s.o. erster Spiegelstrich) entschädigungslos zurückzubauen. Vor Baubeginn ist daher ein Vertrag über eine Rückbauverpflichtung mit der Autobahn GmbH des Bundes abzuschließen.

S.O.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ein entsprechendes Gutachten ist bereits für die Bauleitplanung durch die EE-Plan GmbH (Stand: Juli 2023) erarbeitet worden und ist unter Anhang 1 der Bauleitplanung beigefügt. Der nebenstehenden Forderung wurde somit bereits entsprochen. Darüber hinaus gehende konkrete Regelungen sind Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Durch den geplanten Solarpark entsteht nicht mehr Regen- oder Schmutzwasser. Entsprechend den Bodenverhältnissen kann die Versickerung des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone (Humus und Torf) im Plangebiet sowie ggf. die Ableitung über das vorhandene Grabensystem weiterhin gewährleistet werden.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ggfls. eine vertragliche Rückbauverpflichtung mit der Autobahn GmbH des Bundes für den Fall von kollidierenden Ausbauabsichten in der Anbauverbotszone abgeschlossen werden muss sowie die Ausnahmegenehmigung gem. § 9 Abs. 8 FStrG für diesen Fall auch unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden kann.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

- Die Unterhaltung des Straßenbauwerks muss gewährleistet sein.
- Brandgefahren, die von der Anlage ausgehen könnten, sind zu jedem Zeitpunkt in geeigneter Weise auszuschließen.

- Es wird darauf hingewiesen, dass insbesondere im Rahmen des Winterdienstes eine Beeinträchtigung der Anlagen durch Gischt aus Wasser und Salz entstehen kann. Für eventuelle Schäden hierdurch übernehmen weder der Straßenbaulastträger, die Autobahn GmbH des Bundes, noch das Fernstraßen-Bundesamt eine Haftung.
- Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A 27 nicht beeinträchtigt werden.
- Entlang der A 27 sowie im Umkreis der Anschlussstelle erstreckt sich ein lockerer Gehölzstreifen aus heimischen Bäumen und Sträuchern. Der Gehölzbestand dient der Eingrünung der A 27 und der Anschlussstelle und unterliegt einer entsprechenden Unterhaltungspflege. Eine Höhenbegrenzung der Gehölze im Hinblick auf den späteren Betrieb und die Lichtausbeute der Photovoltaikanlage kommt nicht in Betracht und wird vorsorglich bereits jetzt zurückgewiesen.

Aufgrund natürlicher Abgänge wird es ggf. erforderlich, den Gehölzbestand zu einem späteren Zeitpunkt zu ergänzen. Auch für diese Ersatzanpflanzungen werden Ansprüche auf eine Höhenbegrenzung bereits jetzt vorsorglich zurückgewiesen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Das Straßenbauwerk (BAB 27) wird durch die vorliegende Bauleitplanung nicht berührt oder beeinträchtigt.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Zum Thema der Brandgefahr im Plangebiet wird auf Kapitel 8.9 der Begründung verwiesen. Hierzu wurden entsprechende Aussagen getroffen. Die festgesetzte Sondernutzung ist – insbesondere bezogen auf die großflächig aufzustellenden PV-Modultische – mit keiner besonderen Brandlast verbunden. Für Transformatoren als mögliche Brandlast ist vorgesehen, diese an den Feuerwehrzufahrten und somit für die Feuerwehr direkt erreichbar zu errichten. Ein konkreter Nachweis zur Löschwasserversorgung ist auf Ebene der Genehmigungsplanung zu erbringen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Ausführungen beziehen sich auf Bereiche außerhalb des Geltungsbereiches, für die der Bebauungsplan keine Regelungen treffen kann. Entsprechend können keine Ansprüche für "Fremdgrundstücke" aus der Bauleitplanung abgeleitet werden.



Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

• Zu der im B-Plan unter 4. vorgesehenen Festsetzung von 2 Pflanzstreifen (Anlage von 2 freiwachsenden Heckenabschnitten entlang der A 27) werden keine weiteren Hinweise gegeben.

Ich bitte um Beteiligung am Fortgang des Verfahrens und stehe Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

1.16 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

(Stellungnahme vom 14. Februar 2024)

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Boden

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Bei Bau, Betrieb und Rückbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) sind Beeinträchtigungen der im BBodSchG definierten Bodenfunktionen zu vermeiden oder zu mindern. Dies entspricht der Vorsorgepflicht des BBodSchG (§7). Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren (BBodSchG § 4).

Allgemein weisen wir auf den LABO-Leitfaden zum Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanagen für Photovoltaik und Solartherme hin, in dem fachliche Hinweise gebündelt sind.

Bodenschutz beim Bauen

In der Planung sollten zudem frühzeitig Grundsätze zum Bodenschutz beim Bauen verankert werden. Diese sind gemäß DIN 19639 u.a. dann von besonderer Bedeutung, wenn die Böden nach der Maßnahme weiterhin die natürlichen Bodenfunktionen erfüllen sollen wie es bei der Etablierung von PV-FFA der Fall ist.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Weitere Verfahrensschritte betreffend die vorliegende Bauleitplanung sind nicht geplant. Weitere Absprachen zwischen der Bauleitplanung und der Autobahn GmbH des Bundes sowie des Fernstraßen-Bundesamtes werden auf der Ebene der Genehmigungsplanung stattfinden.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Zuge der vorliegenden Bauleitplanung wurde ein Umweltbericht ausgearbeitet, der sich unter anderem detailliert mit dem Schutzgut Boden auseinandersetzt.

Auf die Aussagen im Umweltbericht wird verwiesen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Hinweise werden an dieser Stelle nur zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die nachgelagerte Ausführungsebene.

Anregungen und Hinweise	Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung		
Beim Bau von PV-FFA bestehen unterschiedliche Wirkfaktoren, die negative Beeinträchtigungen des Bodens auslösen können. In der Bauphase sind dies insbesondere Baustraßen, Lager- und Abstellflächen, Befahrung durch Maschinen, Bodenaushub und -umlagerung.	S.O.		
Auch anlagebedingt sind Böden betroffen, insbesondere durch Versiegelung, die Verlegung von Kabelverbindungen im Boden oder durch die Überdeckung durch die Module.	S.O.		
Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir nachfolgend einige Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von Bodenbeeinträchtigungen.	S.O.		
Im Rahmen der Bautätigkeiten sind insbesondere folgende DIN-Normen zu berücksichtigen:	s.o.		
DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial.			
Um dauerhaft negative Auswirkungen zu vermeiden, sollten die Böden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotszonen, Baggermatten) geschützt werden.	S.O.		
Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden.	s.o.		
Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (gemäß DIN 19639).	S.O.		
Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden.	S.O.		
Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden.	s.o.		
Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Bodenerosion durch ablaufendes Niederschlagswasser von den Modulflächen ist zu vermeiden. Besonderer Handlungsbedarf besteht diesbzgl. bei Flächen in Hanglage.	S.O.		

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Insbesondere bei größeren Vorhaben empfehlen wir die Hinzuziehung einer Bodenkundlichen Baubegleitung und die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes.

Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung ist es, die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes im Rahmen von Baumaßnahmen zu erfassen, zu bewerten und negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Als fachliche Grundlage sollte DIN 19639 "Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben" dienen. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema in Niedersachsen. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.

S.O.

S.O.

Sonstige Hinweise

Die verwendeten Materialien mit Bodenkontakt sollten für den Einsatz im sauren Milieu unter reduzierenden Bedingungen geeignet sein. Die Freisetzung von Schadstoffen in Boden und Grundwasser, z.B. infolge Korrosion, ist zu verhindern.

Die nebenstehenden Hinweise werden an dieser Stelle nur zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die nachgelagerte Ausführungsebene.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Die nebenstehenden Hinweise werden an dieser Stelle zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Ebene der Ausführungsplanung, die kommunale Bauleitplanung bleibt davon unberührt.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das LBEG zur Planung keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen hat.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

1.17 Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade

(Stellungnahme vom 15. Februar 2024)

Ihr Schreiben zum genannten Vorhaben ist bei uns eingegangen. Die Planunterlagen wurden in unserem Haus geprüft. Aus handwerklicher Sicht bestehen derzeit unter Berücksichtigung der uns vorgelegten Unterlagen keine Bedenken.

Bitte beteiligen Sie uns zukünftig im Rahmen der TÖB Beteiligung unter der E-Mailadresse:

bauleitplanung@hwk-bls.de

Danke!

1.18 Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

(Stellungnahme vom 15. Februar 2024)

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht.

Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens.

Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus handwerklicher Sicht von Seiten der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade derzeit keine Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung keine Bedenken bestehen.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genannte Adresse wurde bereits im laufenden Verfahren verwendet und der nebenstehenden Anregung wurde bereits somit gefolgt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände gegen die Bauleitplanung bestehen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich seitens Vodafone keine Telekommunikationsanlagen im Planbereich befinden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens Vodafone derzeit keine Neuverlegungen geplant sind.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

1.19 Wasserverband Wesermünde

(Stellungnahme vom 15. Februar 2024)

Vielen Dank für die Aufforderung zur Stellungnahme zur o. a. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Plan) und der Aufstellung des o. a. Bebauungsplanes (B-Plan).

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 21.03.2023.

Anmerkung Instara:

Die Stellungnahme vom 21.03.2023 lautet wie folgt:

"Vielen Dank für die Aufforderung zur Stellungnahme zur o. a. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Plan) und der Aufstellung des o. a. Bebauungsplanes (B-Plan).

Der Wasserverband hat im Plangebiet keine Trinkwasserleitungen liegen und begrüßt das kein Trinkwasser für den Solarpark Lehnstedt benötigt wird.

Die Löschwasserversorgung ist daher über netzunabhängige Löschwasserentnahmestellen (wie z. B. Löschwasserteiche, Löschwasserbrunnen, Löschwasserbehälter etc.) vorzusehen."

1.20 Niedersächsische Landesforsten

(Stellungnahme vom 16. Februar 2024)

Zur vorliegenden Bauleitplanung habe ich aus Sicht der von den Niedersächsischen Landesforsten zu vertretenden öffentlichen Waldbelange keine weiteren Bedenken, da die Waldbelange vollumfänglich berücksichtigt sind.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass auf die Stellungnahme vom 21.03.2023 verwiesen wird.

Anmerkung Instara:

Die seinerzeit getroffenen Abwägungsvorschläge lauteten wie folgt und werden unverändert beibehalten:

"Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der nebenstehende Hinweis, dass die Löschwasserversorgung über netzunabhängige Entnahmestellen vorzusehen ist, wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des städtebaulichen Vertrages wird die Pflicht zu Sicherstellung der Löschwasserversorgung an den Erschließungsträger übertragen. Generelle Aussagen zur Löschwasserversorgung werden in Kapitel 8.9 der Begründung aufgenommen.

Der konkrete Nachweis ist auf Ebene der Genehmigungsplanung zu erbringen, die vorliegende Bauleitplanung bleibt hierdurch unberührt."

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der von den Niedersächsischen Landesforsten zu vertretenen öffentlichen Waldbelange keine weiteren Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung bestehen.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Diese Stellungnahme ist mit dem LWK Forstamt Nordheide – Heidemark gemäß § 5 (3) NWALDLG abgestimmt.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2. ÖFFENTLICHKEIT / BÜRGER

Parallel zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurde die frühzeitige öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs 2 BauGB durchgeführt. Im Zeitraum vom 15.01.2023. bis zum 16.02.2023 konnte die Öffentlichkeit die Planunterlagen im Internet auf der Webseite der Gemeinde (www.hagen-cux.de), sowie im Internet auf der Webseite von Instara (www.instara.de) einsehen.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden von den Bürgern keine Stellungnahmen abgegeben.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen abgegeben worden sind.

Ausgearbeitet: Bremen, den 09.04.2024

Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH Vahrer Straße 180 28309 Bremen